



Bern, 4. April 2019

PLANGENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich nach Art. 6-29 VPGA

Gesuch:	Gesuch vom 13. August 2018
Gesuchsteller:	Staatssekretariat für Migration SEM Bereich Bundeszentren, 3003 Bern
Objekt:	Bundesasylzentrum Basel, Freiburgerstrasse 50 Ersatzneubau, 350 Schlafplätze

in Anwendung:

- der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich vom 25. Oktober 2017 (VPGA; SR 142.316);
- des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021); sowie
- der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 4. April 2018 reichte das Staatssekretariat für Migration (SEM), Bereich Bundeszentren der Genehmigungsbehörde das Vorprüfungsgesuch für den Ersatzneubau des Bundesasylzentrums Basel mit 350 Schlafplätzen an der Freiburgerstrasse 50 in Basel ein.
2. Am 30. Mai 2018 stellte die Genehmigungsbehörde dem SEM den Vorprüfungsentscheid zu. Darin legte die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren unterstehe.
3. Mit Schreiben vom 13. August 2018 reichte das SEM das Plangenehmigungsgesuch zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens im Asylbereich ein. Das Vorhaben wird wie folgt begründet und umschrieben:
4. Die Kantone der Asylregion Nordwestschweiz (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau) haben gemeinsam mit dem Bund entschieden, dass das Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion in Basel am an der Freiburgerstrasse betrieben werden soll. Dazu wird das bestehende Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) an die neuen Bedürfnisse angepasst. Nach Fertigstellung des Projektes werden im Zentrum 350 Schlafplätze, 40 Plätze für unbegleitete minderjährige Asylsuchende, und 126 Arbeitsplätze untergebracht werden. Die Unterkunft dient der Unterbringung von asylsuchenden Personen für die erste Zeit nach ihrer Ankunft in der Schweiz, während maximal 140 Tagen, im Durchschnitt wesentlich kürzer. Das Unterkunftsgebäude wird sämtliche für die Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung notwendige Infrastruktur enthalten. Im BAZ wird zudem die Büroinfrastruktur zur Durchführung aller Verfahrensschritte im Asylverfahren vorhanden sein.
5. Die Anlage des Bundesasylzentrums umfasst mehrere Teile:
 - die Baurechtsparzelle, auf welcher der bestehende Unterkunftstrakt und das im Bau befindliche Bürogebäude liegen
 - die gemietete Liegenschaft Freiburgerstrasse 62, in der unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) untergebracht sind, und
 - die Liegenschaft Freiburgerstrasse 80 (Eigentum des Bundes), die aktuell durch das EVZ polyvalent genutzt wird.
6. Das zu bewilligende Vorhaben betrifft die Baurechtsparzelle, auf der bereits bisher der Unterkunftstrakt steht. Das Bauvorhaben sieht den Abbruch des bestehenden Unterkunftstrakts und den Neubau eines 4stöckigen Unterkunftsgebäudes vor. Es sind keine Veränderungen an der unter Denkmalschutz stehenden Liegenschaft Freiburgerstr. 62 vorgesehen.
7. Aus betrieblichen Gründen, und im Sinne einer möglichst raschen Realisierung der Empfangs- und administrativen Nutzungen, wurde die Planung und Realisierung des Projekts BAZ Basel in 2 Teilprojekte aufgeteilt:
 - Teilprojekt 1:
 - Teilabbruch des bestehenden Bürotrakts und Neubau des Bürogebäudes; Auslagerung der ausgefallenen Büroflächen.
 - Teilprojekt 2:
 - Teilabbruch des restlichen Bürotrakts und von Teilen des bestehenden Unterkunftsgebäudes

- Neubau Unterkunftsgebäude
 - Umgebungsarbeiten über den gesamten Bundesasylzentrum-Perimeter, inkl. Umzäunung und Videoüberwachung und Abbruch des verbleibenden Teils des alten Unterkunftsgebäudes
8. Der bestehende Bürotrakt, der am Ende der Lebensdauer angelangt war, wurde abgerissen und wird durch ein neues Bürogebäude ersetzt (Teilprojekt 1). Die Baubewilligung für den Neubau des Bürogebäudes wurde bereits 2017 nach kantonalem Recht erteilt und ist rechtskräftig. Die Bauarbeiten sind im Gange, mit voraussichtlicher Übergabe an den Betrieb per 1. Januar 2019.
 9. Die heutige Unterkunft ist ebenfalls in die Jahre gekommen und soll durch einen Neubau ersetzt werden (Teilprojekt 2). Dabei werden ebenfalls die veränderten Bedürfnisse durch die neuen Verfahrensabläufe und die längere Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden abgedeckt. Dieses Teilprojekt ist Gegenstand des Plangenehmigungsgesuchs.
 10. Der Bedarf nach baulichen Anpassungen entsteht dabei einerseits durch die Gesetzesrevision, andererseits durch die nötige Erneuerung der bestehenden Gebäude, die das Ende des Lebenszyklus erreicht haben. Durch die Asylgesetzrevision werden vor allem zusätzliche Büros benötigt, was zum Neubau eines Bürogebäudes geführt hat, das aber nicht Teil des vorliegenden Bewilligungsverfahrens ist. Der Abriss und Neubau der Unterkunft, der vorliegend zu bewilligen ist, ist hauptsächlich durch den schlechten Zustand der Gebäude bedingt, wobei beim Neubau ebenfalls einige neue Bedürfnisse für die Unterbringung berücksichtigt werden können, die mit der Asylgesetzrevision im Zusammenhang stehen. Insgesamt handelt es sich damit beim angestrebten Endzustand des BAZ gegenüber dem vorherigen Zustand um eine leichte Reduktion der Anzahl Schlafplätze und eine deutliche Erhöhung der Büroarbeitsplätze.
 11. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat des Kantons Basel-Stadt (9. Oktober bis 9. November 2018). Die öffentliche Auflage wurde in ortsüblicher Form angezeigt.
 12. Mit Schreiben vom 2. November 2018 reichte die Gasverbund Mittelland AG ihre Stellungnahme zum Vorhaben ein und erhob Einsprache.
 13. Mit Schreiben vom 14. und 15. November 2018 leitete der Kanton Basel-Stadt 11 fristgerecht bzw. 2 nachträgliche Einsprachen gegen das Projekt an die Genehmigungsbehörde weiter.
 14. Mit Schreiben vom 16. November 2018 reichte das SEM dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat BS den Parkplatz- und den Veloparkplatznachweis nach, welcher am 12. November 2018 angefordert worden war.
 15. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 nahm der Kanton Basel-Stadt Stellung zum geplanten Ersatzneubau.
 16. Angesichts der Einsprache der Gasverbund Mittelland AG entschied sich die Genehmigungsbehörde, das SEM in dieser Frage vorab zu konsultieren und die Antwort des SEM sodann den Bundesämtern ebenfalls zur Stellungnahme zu übermitteln. Das SEM nahm mit Schreiben vom 21. Januar 2019 dazu Stellung.
 17. Die Genehmigungsbehörde lud das BAFU, das SECO sowie das BFE mit Schreiben vom 22. Januar 2019 zur Stellungnahme zum Projekt ein. Ebenso wurde

das SEM erneut eingeladen, eine umfassende Stellungnahme zu den Eingaben aus der Bevölkerung und des Kantons zu machen.

18. Das SECO hatte bereits in der Planungsphase mit dem zuständigen Architekturbüro in Kontakt gestanden und reichte seine ursprüngliche und unverändert gebliebene Stellungnahme vom 24. August 2018 ein.
19. Die umfassende Stellungnahme des SEM ging am 25. Februar 2019 ein.
20. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 hat das BFE zum Vorhaben Stellung genommen.
21. Mit Schreiben vom 22. Februar 2019 hat das BAFU zum Projekt Stellung genommen.
22. Angesichts der Eingaben des BFE und des BAFU zur Störfallvorsorge und vor dem Hintergrund, dass sich auch aufgrund der kantonalen Fachberichte keine Differenzen ergaben, verzichtete die Genehmigungsbehörde auf einen weiteren Schriftenwechsel oder eine Einigungsverhandlung.

II. Erwägungen

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

23. Bereits heute ist auf dem Areal entlang der Freiburgerstrasse ein Empfangs- und Verfahrenszentrum in Betrieb. Der Bedarf nach baulichen Anpassungen entsteht nun einerseits durch die Gesetzesrevision (Bedarf an Arbeitsplätzen etc.), andererseits durch die nötige Erneuerung der bestehenden Gebäude, die das Ende des Lebenszyklus erreicht haben. Somit handelt es sich bei dem fraglichen Vorhaben um einen Neubau im Sinne von Art. 95a Abs. 1 lit. a AsylG. Es gelangt folglich das Plangenehmigungsverfahren im Sinne von Art. 95c AsylG bzw. Art. 1 ff. VPGA zur Anwendung, für dessen Durchführung das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig ist.

2. Anwendbares Verfahren

24. Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 6 VPGA hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:
 - a) Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich.
 - b) Das Projekt ist sachplanrelevant. Es entspricht dem Sachplan Asyl, Objektblatt NWCH-2 (Art. 5 Abs. 2 lit. b. VPGA).
 - c) Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich erfordern keine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz [USG, SR 814.01] i.V.m. Art. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011]). Gemäss Art. 6 lit. g VPGA ist jedoch ein Bericht über die Auswirkungen des Baus und seines Betriebs auf die Raumordnung und Umwelt sowie über die diesbezüglich vorgesehenen Massnahmen zu erstellen. Es ist dabei insbesondere anzugeben, ob schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) betroffen sind oder eine Altlastensituation des Bodens nach Art. 3 der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680) erforderlich ist.

B. Materielle Prüfung

1. Einsprachen und Anregungen aus der Bevölkerung

25. Innerhalb der Auflagefrist vom 9. Oktober bis 9. November 2018 sind gegen das Projekt elf Einsprachen aus der Bevölkerung eingegangen.
26. Die Einsprache dieser Bürgerinnen und Bürger enthält keine baurechtlichen Aspekte. Vielmehr beanstanden die Einsprecherinnen und Einsprecher, dass der Bau eines Asylzentrums dem Bau eines Gefängnisses gleichkomme, und dass dem Flüchtlingsproblem nicht mit Asylzentren, sondern vielmehr mit einer Politik der Integration und der offenen Arme begegnet werden sollte.

2. Stellungnahme und Einsprache der Gasverbund Mittelland AG

Die Gasverbund Mittelland AG nahm wie folgt Stellung zum Projekt und erhob fristgerecht Einsprache gegen das Auflageprojekt:

27. **a) Stellungnahme**

Das Auflageprojekt sieht den Abbruch des bestehenden Unterkunftgebäudes vom Bundesasyl- und Empfangszentrum Basel sowie den Bau eines neuen Unterkunftgebäudes vor. Im Vergleich mit dem bestehenden Unterkunftstrakt rückt der Neubau um gut 25 m näher an die Freiburgerstrasse heran. Das projektierte Gebäude bietet innerhalb der Grundfläche von 16 m x 61 m Platz für bis zu 350 Asylsuchende.

Innerhalb der befestigten Fläche zwischen dem Bahndamm und der Freiburgerstrasse verläuft die Erdgashochdruckleitung der Gasverbund Mittelland AG von Riehen nach Kleinhüningen (Strecke 200: 12", 54 bar). Die im Jahr 1967 erbaute Rohrleitung untersteht dem Rohrleitungsgesetz (RLG, SR 746.1) mitsamt zugehöriger Verordnungen (RLV, SR 746.11 und RLSV, SR 746.12) und Richtlinien. Der Einflussbereich der Rohrleitung, die seit April 2013 der Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) unterstellt ist, beträgt beim Feuerballszenario 115 m für Personen im Freien.

Die Distanz zwischen dem heutigen Unterkunftsgebäude und der Rohrleitung beträgt gut 80 m. Der Abstand entspricht somit in etwa dem 0%-Letalitätsradius für Personen in Gebäuden beim Feuerballszenario (85 m), so dass die maximal 440 Asylsuchenden im abzubrechenden Unterkunftsgebäude bislang kaum gefährdet sind. Dagegen weist das projektierte Gebäude einen Abstand zur Rohrleitung von rund 55 m auf. Das neue Gebäude liegt somit teilweise im Gefährdungsbereich für Personen in Gebäuden und beinahe vollständig innerhalb des Einflussbereichs für Personen im Freien. Die vorgesehenen Aufenthaltsbereiche im Freien (z.B. gedeckter Sitzplatz) befinden sich grösstenteils im 25%-Letalitätsbereich für Personen im Freien beim Feuerballszenario (85 - 115 m).

28. **b) Einsprache nach Art. 21 Bst. c. VPGA**

Die Gasverbund Mittelland AG erhob Einsprache gegen das Auflageprojekt im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich, da mit dem vorgesehenen Ersatzneubau des Unterkunftgebäudes vom Bundesasylzentrum Basel inskünftig das Ausmass einer schweren Schädigung der Bevölkerung infolge eines Störfalls wesentlich erhöht werde. Die Gasverbund Mittelland AG hielt fest, dass wegen der geringen Distanz des geplanten Gebäudes zur Erdgashochdruckleitung und infolge der hohen Personenbelegungen nicht mehr gewährleistet werden könne, dass selbst mit sehr aufwendigen Massnahmen an der Rohrleitung die Risiken ausreichend reduziert werden.

Ferner hielt die Gasverbund Mittelland AG fest, dass es an der Vollzugsbehörde sei, im Rahmen der Risikobeurteilung nach Art. 7 f. der Störfallverordnung (StFV) die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen anzuordnen. Damit bestehe ein enger Sachzusammenhang mit Art. 43 der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV), wonach die Rohrleitungsanlage in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten ist.

29. Begründung der Einsprache

Die Gasverbund Mittelland AG begründete ihre Einsprache wie folgt:

- Rohrleitungsanlage im öffentlichen Interesse

Für die Erdgashochdruckleitung von Riehen nach Kleinhüningen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, da sie die Stadt Basel mit Erd-/Biogas versorgt. Die IWB Industriellen Werke Basel sind auf die Strecke 200 angewiesen, damit die Stabilität des Versorgungsnetzes in der Stadt Basel aufrechterhalten werden kann.

- Risikosituation

Der Einflussbereich der Rohrleitung (12", 54 bar) beträgt 115 m. Beim Feuerballszenario betragen die Letalitäten von Personen, die sich im Abstand von bis zu 60 m zur Rohrleitung im Freien aufhalten, mehr als 85%, im Gebäude sinkt sie durch den Schutz der Gebäudehülle bis auf 25% ab. Nach 85 m beträgt die Gefährdung von Personen im Freien bis zu 10%, Personen in Gebäuden sind hingegen nicht mehr gefährdet.

Die Gasverbund Mittelland AG hat dem Bundesamt für Energie BFE mit Brief vom 9. März 2018 den Kurzbericht nach Art. 25a Abs. 1 der Störfallverordnung zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen des «Screenings von Personenrisiken» durchgeführte Überprüfung der Störfallsituation entlang der Strecke 200 in Basel weist bereits heute auf Höhe des geplanten Projekts Risikosummenkurven in der Mitte des Übergangsbereichs gemäss Beurteilungskriterien vom Bundesamt für Umwelt BAFU auf. Damit ist für die Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos durch die Vollzugsbehörde eine Interessenabwägung erforderlich. Indem das neue Unterkunftsgebäude näher an die Rohrleitung herangerückt wird, hat das Vorhaben Auswirkungen auf die bestehende Risikosituation und somit auch auf die Evaluation und Beurteilung von Massnahmen zur Reduktion der Risiken.

- Geplante risikomindernde Massnahmen an der Rohrleitungsanlage:

Damit die Versorgung der Stadt Basel mit Erdgas auch künftig gewährleistet bleibt, hat die Gasverbund Mittelland AG im Zusammenhang mit den eisenbahnrechtlichen PGV zu den beiden Bahnprojekten «Gateway Basel Nord (GBN)» und «Vierspuranschluss Basel Bad Bf (ABS/NBS Karlsruhe - Basel, PfA 9.3)» risikomindernde Massnahmen in der Freiburgerstrasse zur Genehmigung ausgearbeitet (eine Genehmigung der Massnahmen im Rahmen der beiden PGV steht noch aus). Mit der Realisierung der zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen können die Risikosummenkurven auch im Bereich des Ersatzbaus in die untere Hälfte des Übergangsbereichs abgesenkt.

- Art. 43 RLSV - betriebsbereiter und betriebssicherer Zustand

Der betriebsbereite und betriebssichere Zustand nach Art. 43 Abs. 1 RLSV ist nur gewährleistet, wenn das Risiko der Rohrleitungsanlage unter Berücksichtigung des Ersatzneubaus und der verhältnismässigen risikomindernden Massnahmen als tragbar beurteilt wird.

- Berücksichtigung der Störfallvorsorge im Plangenehmigungsgesuch

Das Plangenehmigungsgesuch hält im Kapitel 12 («Störfallvorsorge») des Dokuments «Notiz / Umweltbericht (Art. 6 g)» fest, dass das neue Unterkunftsgebäude im Konsultationsperimeter der Erdgashochdruckleitung liegt (100 m Abstand zur Rohrleitung). Mit Hinweis darauf, dass es sich beim Bauvorhaben nicht um eine Umzonung handle und daher keine Massnahmen vorzusehen seien, wird als zusätzliche Massnahme die Berücksichtigung der Störfallvorsorge «als Szenario im Sicherheits- und Evakuierungskonzept (Besammlungsplatz)» vorgeschlagen.

Das Dokument «Brandschutzpläne, Brandschutzkonzept sowie Evakuationsplanung (Art. 60)» enthält keine weiteren Angaben im Zusammenhang mit einem Ereignisfall an der Erdgashochdruckleitung. Hingegen sieht der Evakuationsplan in der «Phase 1» eine Verschiebung ab dem Unterkunftsgebäude entlang der Freiburgerstrasse zum nördlich gelegenen primären Sammelplatz vor. Im Fall eines Ereignisses (mit und ohne Brand) an der Erdgashochdruckleitung in unmittelbarer Nähe zum Bundesasyl- und Empfangszentrum Basel würde somit entgegen den in der Gasalarmorganisation Schweiz definierten «Massnahmen und Verhaltensregeln» (siehe dazu Kapitel 4 auf Seite 6 im beiliegenden Einsatzplan) die Evakuierung zunächst in die Gefahrenzone hinein erfolgen.

- Koordination der Störfallvorsorge mit raumwirksamen Tätigkeiten:

Mit der Revision von Art. 11a StFV (in Kraft seit 1. November 2018) wurde die Koordinationspflicht auf die Planung und Bewilligung von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Erhöhung des Risikos mit sich bringen können, ausgeweitet. Der erläuternde Bericht vom 21. September 2018 zur Revision der Störfallverordnung verweist auf die Zunahme der Siedlungsdichte, mit der in den letzten 20 Jahren die Störfallrisiken anstiegen. In Konsequenz soll mit der Ausdehnung der Koordination auch auf Neubauprojekte in bestehenden Bauzonen die unkontrollierte Erhöhung der Risiken vermieden werden.

Demzufolge hat die Koordination mit der Störfallvorsorge nicht mehr nur im Rahmen der Rieht- und Nutzungsplanung zu erfolgen, sondern neu auch im Baubewilligungsverfahren. Auch im Rahmen des Baubewilligungs- resp. Plangenehmigungsverfahrens muss sichergestellt werden, dass keine Zunahme des Störfallrisikos erfolgt.

Damit die Koordination im Sinne von Art. 11a StFV sichergestellt wird, ist in prozessualer Hinsicht bei den zuständigen Vollzugsbehörden (Bundesamt für Energie BFE und kantonale Vollzugsbehörde) eine Stellungnahme einzuholen. Da die Verordnungsrevision während der Auflagefrist in Kraft getreten ist und das Plangenehmigungsgesuch nach dem zum Zeitpunkt des Entscheids geltenden Recht beurteilt wird (Art. 25 VPGA), ist die erforderliche Koordination mit der Störfallvorsorge nachzuholen.

- Empfindliche Einrichtungen

Die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» vom Oktober 2013 hält in Kapitel 3.7 auf Seite 19 fest, dass Einrichtungen mit schwer evakuierbaren Personen besonders empfindlich auf Störfälle sind und deshalb grundsätzlich nicht im Konsultationsbereich neu geplant werden sollen. Im Rahmen ihres allgemeinen Auftrags müsse die Planungsbehörde für diese empfindlichen Nutzungen die erforderlichen raumplanerischen Massnahmen prüfen.

30. Anträge

Die Gasverbund Mittelland AG stellte die folgenden Anträge:

- **Hauptantrag**

Eine Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn das Personenrisiko nicht resp. nicht erheblich erhöht wird, das heisst, wenn die von der bestehenden Erdgashochdruckleitung ausgehende Risikosummenkurve nur marginal ansteigt und damit der betriebsbereite und betriebssichere Zustand der Rohrleitungsanlage nach Art. 43 Abs. 1 RLSV gewährleistet bleibt.

Die Vereinbarkeit der Evakuationsplanung mit dem Einsatzplan Kanton Basel-Stadt ist zu prüfen und insbesondere die vorgesehene Verschiebung zum primären Sammelplatz ist im Hinblick auf einen Ereignisfall an der Erdgashochdruckleitung (mit und ohne Brand) zu überarbeiten.

- **Eventualantrag**

Eine Genehmigung ist ausschliesslich unter der Voraussetzung zu erteilen, dass das Bundesamt für Energie BFE das Risiko der Rohrleitungsanlage unter Berücksichtigung der verhältnismässigen risikomindernden Massnahmen und des Ersatzneubaus als tragbar beurteilt und eine Plangenehmigung für die risikomindernden Massnahmen erteilt wurde. Zudem darf die Personenbelegung des Ersatzneubaus innerhalb des Einflussbereichs der Rohrleitung erst erhöht werden, wenn die verhältnismässigen risikomindernden Massnahmen realisiert und in Betrieb genommen wurden.

- **Prozessualer Antrag**

Es ist eine Stellungnahme bei den zuständigen Vollzugstellen (Bundesamt für Energie BFE und kantonale Vollzugsbehörden) einzuholen und damit die Koordination im Sinne von Art. 11a StFV sicherzustellen.

Im Rahmen der Koordination nach Art. 11a StFV und der Prüfung von risikomindernden Massnahmen am Ersatzneubau ist besonders Rücksicht darauf zu nehmen, dass es sich beim Bauvorhaben um eine risikorelevante empfindliche Einrichtung im Konsultationsperimeter handelt.

31. **3. Stellungnahme des SEM vom 21. Januar 2019 bezüglich der Einsprache der Gasverbund Mittelland AG**

Das SEM hielt in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2019 Folgendes fest:

Das BBL als Bauherrschaft sowie das SEM als Nutzer sind sich der potenziellen Gefahr welche sich aus der Nähe des Bundesasylzentrums zur Erdgashochdruckleitung sowie zur Bahnlinie ergibt, bewusst.

Das neue Bürogebäude - Teilprojekt 1 (TP1) des Asylzentrums im vorderen Grundstücksbereich ist dem geplanten Unterkunftsgebäude vorgelagert. Es wurde Ende 2018 fertiggestellt und geht derzeit in Betrieb. Da das Bürogebäude innerhalb des Konzentrationsbereichs (<100m Abstand zur Erdgashochdruckleitung und Bahn mit Transport gefährlicher Güter) liegt, fanden bereits im August 2016 erste Gespräche betreffend die Störfallvorsorge im Projekt Bundesasylzentrum Basel mit Herrn Bosser - Gruppenleiter Störfallvorsorge und Biosicherheit, Kantonales Laboratorium des Kantons Basel-Stadt - statt. Dort wurde festgehalten, dass rein rechtlich betrachtet keine Massnahmen erforderlich sind, da keine Umzonung durchgeführt wird. Das Bundesasylzentrum wird bereits seit 1993 am Standort betrieben. Folgende Massnahmen wurden damals trotzdem für das Bürogebäude TP1 empfohlen und in der Ausführung weitestgehend umgesetzt:

- Räumlichkeiten mit grosser Belegung, wie z.B. Konferenzräume oder Warteräume sollen soweit möglich gegen Osten (sichere Seite) geplant werden.

- Sicherheitskonzept: Evakuierung und Versammlungsort im Ereignisfall.
- Frischluft absaugen vom Dach resp. an der östlichen (sicheren) Fassade.

Im Unterakunftsgebäude - Teilprojekt 2 (TP2) wird, wie auch im TP 1, die Sicherheits- und Brandschutzplanung durch den Sicherheits- und Brandschutzexperten Heiliger Consult GmbH durchgeführt. Der Störfall ist ein Bestandteil dieser Planung und wird analog TP1 im weiteren Projektverlauf berücksichtigt sowie geeignete Massnahmen definiert.

Mögliche bauliche und betriebliche Massnahmen zur Risikoreduktion werden in Absprache mit Herrn Bossler überprüft und in die weitere Planung aufgenommen. Das Ziel seitens Bauherrschaft und Nutzer ist, diese Massnahmen wo möglich weitestgehend umzusetzen und risikooptimiert zu bauen.

32. Anhang

Das SEM legte das Protokoll der ersten Sitzung vom 15. Januar 2019 mit Herrn Bossler bzgl. der Störfallvorsorge im TP2 als Anhang seiner Stellungnahme bei. Im Protokoll wurde Folgendes festgehalten:

1. Ausgangslage und bisherige Schritte

Das Projekt Bundesasylzentrum Basel wird in 2 Teilprojekten geplant und realisiert.

Das erste Teilprojekt (TP1), der Neubau eines Bürogebäudes, ist fertiggestellt und geht derzeit in Betrieb. Das zweite Teilprojekt (TP2) umfasst den Neubau der bestehenden Notschlafstelle und die Erstellung der Aussenanlagen und befindet sich in Planung (Stand Vorprojekt, PGV läuft).

1.1 TP1

Das neue Bürogebäude des Asylzentrums liegt innerhalb des sogenannten Konzentrationsbereichs (<100m Abstand zur Erdgashochdruckleitung und Bahn mit Transport gefährlicher Güter), und untersteht somit der Störfallvorsorgeverordnung.

Am 15. August 2016 hatten H. Bossler und G. Femández von hmb partners AG betreffend der Störfallvorsorge im Projekt Bundesasylzentrum Basel ein erstes Gespräch. Da keine Umzonung durchgeführt wird, sind rein rechtlich betrachtet keine Massnahmen erforderlich. Folgende Massnahmen wurden damals trotzdem für das Bürogebäude TP1 empfohlen und in der Ausführung umgesetzt:

- Räumlichkeiten mit grosser Belegung, wie z.B. Konferenzräume oder Warteräume sollen soweit möglich gegen Osten (sichere Seite) geplant werden.
- Sicherheitskonzept: Evakuierung und Versammlungsort im Ereignisfall.
- Frischluft ansaugen vom Dach resp. an der östlichen (sicheren) Fassade.

Diese Massnahmen wurden weitestgehend umgesetzt.

1.2 TP2

Die im TP2 ursprünglich geplante Sanierung der bestehenden Notschlafstelle hat sich weder als wirtschaftlich noch als betriebstauglich herausgestellt. Aus verschiedenen Variantenstudien ging ein Riegelbau mit Verbindungsgang zum TP1 hervor, der als solides, kompaktes Unterakunftsgebäude unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe und nach dem heutigen Stand der Technik erstellt wird.

2. Stand Teilprojekt 2

- Der Stand des zweiten Teilprojektes wird vorgestellt.

- Im August 2018 wurde das PGV beim EJPD eingereicht, woraufhin der Gasverbund Mittelland eine Einsprache erhoben hat.

3. *Hauptinhalt und Begründung der Einsprache*

- Neubau rückt ca. 25m näher an Freiburgerstrasse wodurch die Gefährdung für Personen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes steigt
- Ungenügende Berücksichtigung der Störfallvorsorge im Sicherheits- und Brandschutzkonzept
- Evakuierung in den Gefahrenbereich zur Strasse
- Empfindliche Einrichtungen mit schwer evakuierbaren Personen sollten gemäss Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» grundsätzlich nicht im Konsultationsbereich neu geplant werden

Möglichkeiten und Argumente

- Grundsätzlich sind gemäss H. Bossler rein rechtlich betrachtet keine Massnahmen erforderlich, da keine Umzonung durchgeführt wird.
- Es gibt seitens kantonalem Laboratorium Empfehlungen zur Erhöhung der Sicherheit im Störfall, deren Umsetzung im Ermessen der Bauherrschaft liegt und keine rechtliche Verpflichtung darstellt.
- Folgende mögliche bauliche Massnahmen zur Risikominimierung, die in der weiteren Planung zu überprüfen sind, werden diskutiert:
 - Möglichst dichte Gebäudehülle, damit Einströmen von Gasen im Störfall minimiert werden kann.
 - Frischluftansaugung vom Dach, möglichst an der östlichen (sicheren) Seite
 o Anordnung von Schlafräumen möglichst im östlichen Gebäudeteil (sichere Seite) und Belegung der Schlafräume von Osten nach Westen, somit Belegung der Schlafräume im Konsultationsbereich nur zu Spitzenzeiten o keine manuelle Fensteröffnung an Nordseite ermöglichen, um Gaseintritt ins Gebäude im Störfall zu minimieren.
 - Aufenthaltsbereiche im Aussenraum in hinteren Grundstücksbereich verschieben o Schutzmassnahmen im Aussenraum gegen Verteilung von Schwergasen beim Störfall durch Gefahrgütertransporte der Bahn: Barrieren z.B. in Form von Erdhügeln oder geschlossene Tore (seiten- und bodenabschliessend) und Zäune erstellen.

Die Umsetzung dieser oder ähnlicher Massnahmen sollte in der weiteren Planung im Sinne eines risiko-optimierten Bauens überprüft werden.

- Die Evakuierung zur Strasse und somit in den Gefahrenbereich hinein funktioniert bereits heute analog und ist damit unabhängig vom Ersatz-Neubau zu betrachten Alternativen sind kaum vorhanden, jedoch wird die Möglichkeit der Evakuierung in Richtung Norden über die Parzelle überprüft und mögliche Lösungen mit den zuständigen Stellen diskutiert.
- Zwei separate Evakuationspläne für Ereignisse auf dem Grundstück selbst mit Evakuierung in Richtung Strasse und für Ereignisse ausserhalb des Grundstücks (z.B. Störfall an Gashochdruckleitung) mit Evakuierung von der Strasse weg, ist in der Praxis schwer umsetzbar und nicht zu empfehlen, es sollte eine Gesamtlösung für die Evakuationsplanung für alle Ereignisfälle gefunden werden.
- Die in der Einsprache des Gasverbund Mittelland erwähnten PGV zu den Bahnprojekten «Gateway Basel Nord» und «Vierspuranschluss Basel Bad Bf» welche

risikominimierende Massnahmen an der Erdgashochdruckleitung mit Absenkung der Risikosummenkurven beinhalten, stellen eine gute Möglichkeit dar, den Risikobereich für Personen innerhalb und ausserhalb des Gebäudes zu minimieren.

33. **4. Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt vom 19. Dezember 2018**

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat des Kantons Basel-Stadt hat das Plangenehmigungsverfahren für den Standort Freiburgerstrasse 50 den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme vorgelegt. Aufgrund der Ergebnisse des Prüfungsverfahrens stimmt der Kanton Basel-Stadt dem Bauvorhaben zu. Auf die einzelnen Prüfpunkte der Fachämter wird aufgrund des Umfangs der Rückmeldungen direkt in Abschnitt C «Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde» eingegangen.

5. Stellungnahme des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats vom 24. August 2018

34. Dächer und Dachoberlichter

Dachflächen und Dachoberlichter müssen sowohl bei Flachdächern als auch bei geneigten Dächern dauerhaft durchbruchssicher sein. Die Durchbruchssicherheit ist nachzuweisen. Wir verweisen auf das Suva-Merkblatt 44066 «Arbeiten auf Dächern» und die SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas - Anforderungen an Glasbauteile» des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SiGaB, www.sigab.ch).

Wenn Flachdächer und geneigte Dächer periodisch (jährlich oder häufiger) begangen werden (z.B. für den Unterhalt von Begrünungen, Kontrolle und Wartung von Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Photovoltaikanlagen etc.) muss der Zugang über einen fest verlegten Dachaufstieg oder durch das Gebäude erfolgen (siehe SECO-Wegleitung zu Art. 11 der Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArgV 4, SR 822.114) und EKAS-Wegleitung zu Art. 19 VUV).

Die Erschliessung von Dachräumen oder Flachdächern über Falt- oder Scherentreppen mit einer Steigung von $> 40^\circ$ ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Zugänge werden sehr selten benutzt (höchstens einmal pro Monat);
- Die Treppe ist beidseitig mit einem Handlauf versehen;
- Es muss nur Werkzeuge oder Material transportiert werden, bei dem beide Hände frei bleiben;
- Die nicht für den Ausstieg benützten Seiten der Ausstiegsluke sind gegen Sturz gesichert;
- Der Zugang wird nicht für den Abtransport von verletzten Personen benötigt.

Bei Flachdächern und geneigten Dächern bis 10° Neigung sind für die Montage und die Instandhaltung von Photovoltaikanlagen und thermischen Anlagen die Hinweise im Suva-Merkblatt 44095 „Sicher zu Energie vom Dach - Montage und Instandhaltung von Solaranlagen“ zu beachten.

35. Böden

Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge sind in der SECO-Wegleitung zu Art. 14 ArGV 3 (Tabelle 314) und in der Suva-Checkliste 67012 zu finden.

Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten.

36. Fluchtwege

Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z.B. mit grün/weissen nach-leuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung", enthalten.

Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.

Ist ein Abschliessen dieser Ausgangstüren möglich, so muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z.B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss, usw.) möglich sein.

Innendrehknöpfe dürfen nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefährdungen mit nicht mehr als 50 m² Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.

Führt der Fluchtweg aus einem Raum durch einen anderen Raum und nicht direkt in einen sicheren Fluchtweg (Korridor, Treppenhaus), so muss zwischen den beiden Räumen eine Sichtverbindung vorhanden sein, welche das frühzeitige Erkennen eines Schadenereignisses (z.B. Brandfall) gewährleistet. Auf eine Sichtverbindung kann verzichtet werden, bei einzelnen kleinen Anlagen- oder Lagerräumen unter 30 m², welche selten begangen werden.

37. Türen und Tore

Es sind Sicherungen gegen das Einklemmen von Körperteilen vorzusehen. Auf diese kann verzichtet werden, wenn das Betätigungsorgan der Steuerung so angebracht ist, dass Jederzeit eine einwandfreie Sicht auf den Bewegungsbereich des Tores gewährleistet ist und die Steuerung so gestaltet ist, dass beim Loslassen des Betätigungsorgans die Torbewegung sofort unterbrochen wird.

Die lichte Breite einflügeliger Türen muss mindestens 0,90 m betragen. Davon ausgenommen sind Türen von Kleinstäumen (z.B. Toilettenzellen, Putzräume oder ähnliches).

38. Türen und Tore in Fluchtwegen

Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem in Art. 10 ArGV 4 und Art. 20 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) definierten Schutzziel entsprechen: Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.

Informationen zu Türen in Fluchtwegen sind im Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4 zu finden.

39. Treppen und Treppenhäuser

Treppenanlagen müssen unmittelbar ins Freie führende Ausgänge aufweisen.

Die lichte Breite von Treppen und Korridoren muss wenigstens 1,20 m betragen.

Sturzseiten von Treppen sind mit Geländern zu versehen. Bei Treppenöffnungen und Zwischenpodesten hat die Geländerhöhe mindestens 1 m, entlang des Treppenlaufes mindestens 0,90 m, über der Stufenvorderkante gemessen, zu betragen.

An umwandeten Treppen bis 1,50 m Breite ist mindestens auf einer Seite, bei breiteren Treppen beidseitig ein Handlauf anzubringen. Hinweise über die Gestaltung von Handläufen sind in der Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen» enthalten.

40. Künstliche Beleuchtung

Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.

Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 «Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen».

Die künstliche Raumbeleuchtung ist durch eine den Setaufgaben angepasste Arbeitsplatz- bzw. Zonenbeleuchtung zu ergänzen.

In grossflächigen Räumen, technischen Räumen und im Bereich von Verkehrswegen ohne natürliche Beleuchtung ist eine netzunabhängige Notbeleuchtung zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbsttätig einschaltet und das sichere Begehen der Fluchtwege und Ausgänge ermöglicht.

In kleinen übersichtlichen Räumen, in welchen sich nur eine kleine Personenzahl aufhält und keine besonderen Gefahren vorhanden sind, können an Stelle von Notleuchten auch nachleuchtende Markierungen angebracht werden.

41. Künstliche Raumlüftung

Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können, Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

42. Toilettenanlagen

In der Nähe der Arbeitsplätze, Pausenräume, Umkleieräume und Duschen oder Waschgelegenheiten sind Toiletten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Für die Zahl und Gestaltung der Toilettenanlagen verweisen wir auf die Ausführungen der SECO-Wegleitung zu Art. 32 der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, SR 822.113).

In der Nähe der Toilettenanlagen sind Einrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände zu installieren.

Fensterlose Toilettenanlagen und Vorräume sind künstlich ins Freie zu entlüften.

43. Werkstätte und Küche

Es sind die Einrichtungspläne zur Beurteilung vorzulegen.

44. Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge)

Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 «Arbeitsmittel» konkretisiert.

Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind,

müssen diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 2. April 2008 über die Sicherheit von Maschinen (MaschV, SR 819.14).

Wir verweisen auf die Suva-Publikation 66084 «Arbeitsmittel - die Sicherheit beginnt beim Kauf».

Die Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage sind auf Verlangen der Durchführungsorgane beizubringen. Sie müssen Hinweise auf die befolgten Vorschriften und Normen oder die zugrundeliegenden Risikobeurteilungen enthalten.

45. Arbeitsplätze

Ständig besetzte Arbeitsplätze dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, in denen eine ausreichende natürliche Belichtung und der Blick ins Freie durch Fassadenfenster gewährleistet sind. Nach Möglichkeit sind die Arbeitsplätze in Fensternähe einzurichten.

46. Ergonomie

Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 «Ergonomie» und auf die Suva-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.

Bei den Arbeitsplätzen muss so viel freier Raum vorhanden sein, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit unbehindert bewegen können, auch im Sonderbetrieb wie z.B. Unterhaltsarbeiten oder Reparaturen (SECO-Wegleitung zu Art. 24 ArGV 3).

Der Luftraum pro Arbeitsplatz muss der Art und Schwere der Arbeit angepasst sein. Auf jeden beschäftigten Arbeitnehmer und jede beschäftigte Arbeitnehmerin muss ein Luftraum von wenigstens 12 m³, bei ausreichender künstlicher Lüftung von 10 m³ entfallen.

47. Bildschirmarbeit

Hinweise zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind in den Suva-Merkblättern 84021 und 44034 enthalten.

48. Lärm und Erschütterungen

Gegen lästigen und gehörgefährdenden Lärm und gegen die Übertragung von Schwingungen (Erschütterungen, Vibrationen) sind die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.

Für sämtliche Arbeitsplätze sind entsprechend der jeweiligen Nutzung die tätigkeitsbezogenen Richtwerte sowie die Richtwerte für Hintergrundgeräusche (vgl. Wegleitung zum Art. 22 ArGV 3 und Suva-Merkblatt 86048) einzuhalten. Lärmintensive Maschinen und Arbeitsplätze sind in separaten, abgeschlossenen Räumen einzurichten. Ruhige Arbeitsplätze sind von lärmigen zu trennen.

Für sämtliche Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen ist der Nachweis zu erbringen, dass die Mindestanforderung an die Raumakustik (Absorptionskoeffizient $a_s > 0,25$) erfüllt wird. Hilfsmittel zur einfachen Berechnung des Absorptionskoeffizienten a_s stehen unter <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/laermvibrationen> zur Verfügung.

49. Fertigstellung

Die Fertigstellung des Projekts ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden.

Treppen sind geradläufig zu führen und nach 15 bis höchstens 18 Stufen mit Zwischenpodesten zu versehen.

Höhe und Auftrittsbreite der Stufen sind so zu bemessen, dass ein sicheres und bequemes Begehen der Treppen gewährleistet ist. Es sind die Hinweise der SECO-Wegleitung zu Art. 9 ArGV 4 zu beachten.

Treppen müssen eine rutschhemmende Oberfläche aufweisen.

6. Stellungnahme des BAFU vom 22. Februar 2019

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme Folgendes fest:

50. Sofern nichts Anderes beantragt wird, sind die im Plandossier (inkl. Umweltbericht vom 30. Juli 2018) vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen.

51. **Störfallvorsorge / Katastrophenschutz**

Der Projektperimeter befindet sich auf der bestehenden Baurechtsparzelle «Freiburgerstrasse 50» und der Parzelle 0351 «Freiburgerstrasse 62». Das Projekt entspricht der kommunalen Nutzungsplanung für diese Parzellen.

Die Erdgashochdruckleitung Strecke 200 „Kleinhüningen - Riehen“ der Gasverbund Mittelland AG (12"/54 bar Leitung) verläuft in einem Abstand kleiner 100 Meter vom geplanten Neubau. Der Neubau des BAZ liegt im Gefährdungsbereich der Erdgashochdruckleitung. Gemäss den Risikoberechnungen der GVM AG aus dem Jahr 2017 liegen die Risiken im Projektperimeter, ausgehend von der Erdgashochdruckleitung, für den Ist-Zustand im unteren Übergangsbereich. Die GVM AG stellt in ihrer Einsprache zum Projekt folgende Anträge:

- Eine Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn das Personenrisiko nicht resp. nicht erheblich erhöht wird, das heisst, wenn die von der bestehenden Erdgashochdruckleitung ausgehende Risikosummenkurve nur marginal ansteigt.
- Die Vereinbarkeit der Evakuationsplanung mit dem Einsatzplan Kanton Basel-Stadt ist zu prüfen und insbesondere die vorgesehene Verschiebung zum primären Sammelplatz ist im Hinblick auf einen Ereignisfall an der Erdgashochdruckleitung (mit und ohne Brand) zu überarbeiten.

Die kantonale Störfallfachstelle hat zusammen mit dem Bauherrn (BBL) Empfehlungen zur Erhöhung der Sicherheit im Störfall diskutiert (siehe Aktennotiz vom 15. Januar 2019). Mögliche bauliche Massnahmen zur Risikominimierung werden in der weiteren Planung überprüft. Geeignete bauliche Massnahmen zur Risikominimierung im Störfall können gemäss Vereinbarung zwischen der kantonalen Störfallfachstelle und dem Bauherrn erneut besprochen werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein zonenkonformes Bauvorhaben. Gegen die Genehmigung des Bauvorhabens haben wir keinen Einwand.

Wir begrüssen die freiwillige Umsetzung der geeigneten baulichen Massnahmen am BAZ zum Schutz der Bewohner, insbesondere die Anpassung der Evakuationsplanung.

Gemäss Erläuterungsbericht zur Störfallverordnungsänderung 2018, mit welcher die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge gemäss Art. 11 a StFV auf bestehende Bauzonen ausgeweitet wurde, soll in solchen Fällen bezweckt werden, dass Bauherr und Inhaber der Störfallanlage frühzeitig mögliche risikosenkende Massnahmen besprechen können. Dies um zu verhindern, dass die von der Störfall-

anlage ausgehenden Risiken untragbar werden. Gemäss unserem Kenntnisstand hat diese Koordination noch nicht stattgefunden. Wir empfehlen deshalb, dass diese Koordination stattfindet und die GVM AG dafür im Sinne von Art. 8a StFV die bestehende Risikoermittlung für ihre Leitung „200 Kleinhüningen - Riehen“ für den zukünftigen Zustand mit dem geplanten Bauvorhaben aktualisiert und der Vollzugsbehörde zur StFV (BFE) zur Beurteilung einreicht.

52. Abfälle

Wir unterstützen die kantonale Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt vom 19. Dezember 2018, Amt für Umwelt und Energie, Abfall, Anträge 99 und 100 (S. 15). Das Entsorgungskonzept wurde bereits erstellt und ist im Anhang K der eingereichten Dokumente zu finden. Das Entsorgungskonzept muss jedoch gemäss Art. 16 der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) die vorgesehenen Entsorgungswege beinhalten. Im vorliegenden Fall sind die Entsorgungswege vor Baubeginn zu ergänzen und dem Kanton Basel-Stadt, Amt für Umwelt und Energie zuzustellen.

Antrag

Das Entsorgungskonzept ist mit den vorgesehenen Entsorgungswegen zu ergänzen und vor Baubeginn dem Amt für Umwelt und Energie, Kanton Basel-Stadt zur Genehmigung einzureichen.

Begründung: Art. 16 VVEA

53. Lärm Bauphase

Es findet keine Beurteilung des Baulärms statt. Innerhalb von 300 Metern befinden sich jedoch lärmempfindliche Räume. Daher sind mindestens die folgenden Massnahmen der Baulärm-Richtlinie (BLR) des BAFU umzusetzen:

- Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik und sind in einwandfreiem Zustand.
- Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und müssen zudem in einwandfreiem Zustand sein.
- Die Arbeitszeit dauert in der Regel von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr. Für Bauarbeiten ausserhalb dieser Zeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen ist eine Ausnahmebewilligung des Amtes für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz des Kantons Basel-Stadt einzuholen.
- Die Abbrucharbeiten sind, möglichst lärm-arm, wo möglich mit der hydraulischen Schere, mit dem Diamantschneide-Verfahren oder durch hydraulisches Spalten auszuführen.

54. Betriebsphase

Im Aussenbereich des Asylzentrums sind ein Kinderspielplatz und ein Bereich für Spiel- und Sport vorgesehen, wie dies, bereits heute der Fall ist. Die Hausordnung sieht eine Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr vor, welches durch das jederzeit anwesende Personal kontrolliert wird. Bis heute sind keine Probleme aufgetreten. Weiter befinden sich in unmittelbarer Nähe keine direkten Nachbarn. Daher teilen wir die Auffassung des Gesuchstellers, dass die Lärmemissionen sich im Rahmen der Zonenkonformität halten und keine störenden Immissionen verursachen.

Auch generiert die Anlage keinen wahrnehmbaren Mehrverkehr bezüglich Lärm. Somit sind die Vorgaben gemäss Art. 9 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) berücksichtigt.

Weiter zeigt das Gutachten von Gartenmann Engineering AG auf, dass die Immissionsgrenzwerte durch die nahe Strasse und Eisenbahnlinie beim neuen Unterkunftsgebäude eingehalten sind und somit die Mindestanforderungen nach der SIA-Norm 181 massgebend sind: Für die Einhaltung des Schallschutzes zwischen den lärmempfindlichen Räumen innerhalb des Bundesasylzentrums ist der Bauherr verantwortlich.

55. Beurteilung durch den Kanton

Die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt ist in unsere Stellungnahme eingeflossen.

- Antrag

Bauphase: Der Gesuchsteller hat während dem Bauen mindestens die obenstehenden Massnahmen umzusetzen.

Begründung: Art. 6 LSV, Baulärm-Richtlinie

56. Schlussbemerkungen

Das BAFU bat abschliessend darum, den Entscheid in elektronischer Form zugestellt zu erhalten (E-Mail-Adresse: uvp@bafu.admin.ch).

7. Stellungnahme des BFE vom 22. Februar 2019

57. Das Bundesamt für Energie, Aufsicht Rohrleitungen, nahm mit Schreiben vom 22. Februar 2019 zu den vorgelegten Unterlagen und dem Schreiben des BAFU wie folgt Stellung:

Das Bundesasylzentrum liegt im Gefährdungsbereich der Erdgashochdruckleitung der Gasverbund Mittelland AG. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat sich betreffend Störfallvorsorge mit Schreiben vom 22. Februar 2019 geäussert. Wir schliessen uns diesbezüglich der Stellungnahme des BAFU an. Das BFE wird nun die Gasverbund Mittelland AG auffordern, die Risikoermittlung für diesen Bereich zu aktualisieren und zu prüfen, ob leitungsseitig weitere Massnahmen getroffen werden müssen.

8. Stellungnahme des SEM vom 21. Februar 2019

58. Die Gesuchstellerin zeigte sich mit sämtlichen vom Kanton Basel-Stadt vorgebrachten Punkten und den jeweiligen Auflagen einverstanden.
59. Auf die Ausführungen des SEM zu den Vorbringen der Gasverbund Mittelland AG wird in Abschnitt C Ziff. 3 eingegangen.

C. BEURTEILUNG DURCH DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

60. 1. Standort, Raumordnung

Gemäss dem geltenden Nutzungsplan liegt der vom Vorhaben betroffene Bereich sowohl in einer Zone für öffentliche Nutzung als auch in einer Wohnzone. Teile des fraglichen Perimeters werden bereits als Asylzentrum genutzt. Eine Umzonung ist nicht erforderlich.

61. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Asyl, in welchem das Projekt an der Freiburgerstrasse in Basel bereits festgehalten wurde, notwendig ist.

62. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

63. 2. Einsprachen von Bürgerinnen und Bürgern

Beim Kanton Basel-Stadt sind 11 Einsprachen fristgerecht eingegangen.

64. Zur Einsprache legitimiert sind insbesondere Personen, die durch das Bauvorhaben in ihren schützenswerten Interessen betroffen sind, wobei eine besondere Beziehungsnähe zum Bauvorhaben vorausgesetzt wird (siehe dazu David Dussy, Rz. 7.122 m.w.H. auch zur Rechtsprechung, in: Lain Griffl et al., (Hrsg.), Fachhandbuch Öffentliches Bauchrecht, Zürich 2016). Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Schreibens begründen ihre Legitimation zur Einsprache nicht näher, und nur ein Teil der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner hat eine Adresse angegeben, die es erlauben würde, sie beispielsweise als unmittelbare Nachbarinnen und Nachbarn zum Standort BAZ Basel Freiburgerstrasse bzw. um Bewohnerinnen oder Bewohner des Quartiers zu eruieren. Ob sich bei den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern aber tatsächlich eine besondere Berührtheit aufgrund des BAZ Basel Freiburgerstrasse bejahen lässt, ist nicht abschliessend festzustellen: Im Interesse einer möglichst niederschweligen Einbindung allfälliger betroffener Personen in das Plangenehmigungsverfahren wird die Beschwerdelegitimation der 11 Bürgerinnen und Bürger jedoch angenommen.

65. Die 11 Bürgerinnen und Bürger machen in ihrer Einsprache keine baurechtlichen Argumente geltend, die gegen den Ersatzneubau an der Freiburgerstrasse sprechen würden. Vielmehr beanstanden die Einsprecherinnen und Einsprecher die Asylpraxis der Schweizer Eidgenossenschaft an und für sich und monieren, dass es sich bei den Bundesasylzentren um nichts Anderes als Gefängnisse handle, welche dazu dienen sollen, die Asylbewerberinnen und -bewerber möglichst schnell wieder loszuwerden. Entsprechend sei es auch nicht verwunderlich, dass das Zentrum am Rande der Stadt entstünde, wo keinerlei Integration und sozialer Austausch möglich sei.

66. Die Genehmigungsbehörde im Plangenehmigungsverfahren setzt sich mit baurechtlichen Fragestellungen auseinander oder prüft die Vereinbarkeit des Bauprojekts mit Raum, Umwelt und den Interessen betroffener Dritter, bspw. im Bereich der Sicherheit etc. Grundsätzliche Fragestellungen zur Notwendigkeit von Asylverfahren und der dafür erforderlichen Infrastruktur sind auf politischer Ebene zu klären und können nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens sein.

Auf die Einsprachen wird daher mangels materieller Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde **nicht eingetreten**.

67. **3. Einsprache der Gasverbund Mittelland AG**

Die Gasverbund Mittelland AG betreibt eine Erdgashochdruckleitung von Riehen nach Kleinhüningen, welche im Störfall das BAZ Basel Freiburgerstrasse beeinträchtigen kann. Die Gasverbund Mittelland AG ist gestützt auf Art. 43 Rohrleitungssicherheitsverordnung dafür verantwortlich, dass die Rohrleitungsanlage in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand gehalten wird. Damit kann eine besondere Berührtheit der Gasverbund Mittelland AG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens bejaht, und die Einsprachelegitimation bestätigt werden.

68. Die Gasverbund Mittelland AG argumentiert, dass durch den Bau des BAZ Basel Freiburgerstrasse die Risikosituation auf dem Gelände bei einem Störfall, insbesondere aber bei einem Feuerballszenario erheblich verschärft würde: Die Risikosummenkurven bewegten sich bereits heute auf Höhe des geplanten Projekts in der Mitte des Übergangsbereichs gemäss Beurteilungskriterien des BAFU. Indem das neue Gebäude noch näher an Rohrleitung gebaut werde, akzentuiere sich die Risikosituation umso mehr. Eine Genehmigung sei daher nur zu erteilen, wenn das Personenrisiko nicht resp. nicht erheblich erhöht werde, und wenn der betriebsbereite und betriebssichere Zustand der Rohrleitungsanlage gem. Art. 43 Abs. 1 RLSV gewährleistet bliebe. Zudem sei die Evakuationsplanung zu überprüfen. Eventualiter sei die Genehmigung ausschliesslich unter der Voraussetzung zu erteilen, dass das BFE das Risiko der Rohrleitungsanlage unter Berücksichtigung der verhältnismässigen risikomindernden Massnahmen und des Ersatzneubaus als tragbar beurteilt und die Personenbelegung innerhalb des BAZ Basel Freiburgerstrasse erst dann erhöht werde, wenn die Massnahmen realisiert und in Betrieb genommen wurden.
69. Das BAZ Basel Freiburgerstrasse soll wie das bisherige Asylzentrum in der Zone zur Nutzung im öffentlichen Interesse Nöl gebaut werden. Gemäss Erläuterungen zum Zonenplan haben Bauten in dieser Zone vorwiegend dem Bereich Sicherheit sowie dem Bereich Infrastruktur, Versorgung und öffentliche Verwaltung zu dienen. Ein Asylzentrum kann unter diese Zweckbestimmungen subsumiert werden, es dient der öffentlichen Sicherheit bzw. ist Teil der öffentlichen Infrastruktur. Das Projekt ist somit zonenkonform.
70. Der Umstand, dass durch die fragliche Zone eine Gasleitung führt, deren Risikosummenkurve sich in der Mitte des Übergangsbereichs gem. Beurteilungskriterien des BAFU befindet, kann nach Einschätzung des BAFU und des BFE (STN jeweils vom 22. Februar 2019) nicht dazu führen, dass ein Bauvorhaben trotz grundsätzlicher Zonenkonformität nicht bewilligt werden kann – vielmehr müssen neben baulichen und organisatorischen Vorkehrungen am Gebäude insbesondere Massnahmen an den Rohrleitungen getroffen werden – was in der Verantwortung der Gasverbund Mittelland AG liegt. Entsprechende koordinierende Massnahmen wurden vom BFE bereits eingeleitet.
71. Bei der Beurteilung der nachfolgenden von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Massnahmen zur Risikominimierung im Störfall ist zudem vorab Folgendes zu bedenken: Mit dem neuen BAZ Basel wird eine geringere Bettenzahl als bislang realisiert werden: Anstatt 440 werden künftig nur 350 Personen im Asylzentrum untergebracht werden. Damit minimiert sich das Risiko von Personenschäden im Störfall per se allein aufgrund der geringeren Belegungsdichte.
72. Die Bauherrschaft hat mit der kantonalen Störfallfachstelle verschiedene Massnahmen zur Minimierung des Risikos im Störfall diskutiert und im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ausgewiesen:
- Das neu erstellte Bürogebäude auf dem Gelände des BAZ Basel (TP1) ist ca. 1m

höher als das eigentliche Bundesasylzentrum und dem Unterkunftsgebäude vorgelagert. Es dient damit als Schutzmauer.

- Als mögliche bauliche Massnahmen wurden die folgenden Vorkehrungen aufgeführt:
 - o Möglichst dichte Gebäudehülle, damit Einströmen von Gasen im Störfall minimiert werden kann;
 - o Frischluftansaugung vom Dach, möglichst an der östlichen (sicheren) Seite;
 - o Anordnung der Schlafräume möglichst im östlichen Gebäudeteil;
 - o Keine manuelle Fensteröffnung an der Nordseite ermöglichen, um Gaseintritt ins Gebäude im Störfall zu minimieren;
 - o Aufenthaltsbereiche im Aussenraum in den hinteren Grundstücksbereich verschieben;
 - o Schutzmassnahmen im Aussenraum gegen Verteilung von Schwergasen beim Störfall z.B. durch Barrieren in Form von Erdhügeln oder geschlossenen Toren oder Zäunen erstellen.
- Als mögliche organisatorische Massnahmen wurden folgende Lösungen vorgeschlagen:

- o Belegung der Schlafräume von Osten nach Westen, somit Belegung der Schlafräume im Konsultationsbereich nur zu Spitzenbelegungszeiten.

Sowohl das BAFU wie auch das BFE erachten diese Massnahmen als geeignet, um das Risiko im Störfall zu minimieren. Die Genehmigungsbehörde hat keine Veranlassung, diese Einschätzung in Frage zu stellen oder weitere bauliche und organisatorische Massnahmen zu fordern (Auflage, Rz. 123).

73. Die Gasverband Mittelland AG kritisiert schliesslich das vorgesehene Evakuationskonzept, welches eine Evakuierung zur Strasse hin, und damit in den allgemeinen Gefahrenbereich hinein, vorsieht.
74. Das beanstandete Evakuationskonzept entspricht demjenigen, welches bereits seit mehreren Jahren für die auf dem Gelände an der Freiburgerstrasse 50 vorhandenen Gebäude besteht. Faktisch sind nach Einschätzung der Gesuchstellerin nahezu keine Alternativen möglich: Einerseits würde es wenig Sinn machen, unterschiedliche Evakuationskonzepte je nach Art und Ort des Störfalls zu pflegen (eines für den Fall eines Ereignisses ausserhalb des Grundstücks [Evakuierung von der Strasse weg] und eines für Ereignisse innerhalb des Grundstücks [Evakuierung zur Strasse hin]. Andererseits bieten sich rein geographisch gesehen aufgrund der Lage des Gefängnisses im Süden und der Deutschen Landesgrenze im Osten auch wenig Alternativen an. Gleichwohl wird die Gesuchstellerin mit den zuständigen kantonalen Stellen weitere Überprüfungen des Evakuationskonzepts vornehmen. Das BAFU und das BFE begrüssen die Überprüfung und allfällige Anpassung der Evakuationsplanung, welche die unter Ziff. 71 ff. aufgeführten baulichen und organisatorischen Massnahmen ergänzt. Auch die Genehmigungsbehörde sieht die Evaluation der Evakuationsplanung als valable Massnahme, um das Personen-Risiko im Störfall noch weiter zu minimieren (Auflage, Rz. 124).
75. Die Genehmigungsbehörde kommt, gestützt auf die Stellungnahmen des BAFU und des BFE, sowie angesichts der von der Gesuchstellerin vorgesehenen baulichen und organisatorischen Massnahmen und im Hinblick auf die weitere Überprüfung einer allfälligen Anpassung des Evakuationskonzepts zum Schluss, dass das Personenrisiko im Störfall durch die Bauherrschaft angemessen minimiert werden dürfte. Die Gasverbund Mittelland AG hat, sofern erforderlich, weitere Massnahmen unmittelbar an der Gashochdruckleitung zu treffen.
76. Die Einsprache der Gasverbund Mittelland AG wird damit **abgewiesen**.

77. **4. Bauinspektorat Basel-Stadt**

Die Genehmigungsbehörde sieht keine Veranlassung, den Ausführungen der kantonalen Fachämter etwas hinzuzufügen oder allenfalls zu widersprechen; sie werden daher integral in die Plangenehmigungsverfügung übernommen.

78. Schutz der Nachbarn

Das Bauinspektorat Basel-Stadt hebt in seiner Stellungnahme hervor, dass die Bestimmungen von § 61 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG, SG 730.100, Schutz der Nachbargrundstücke) einzuhalten sind und verweist ausdrücklich auf die Umweltschutzgesetzgebung und die Art. 684 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Schutz der Nachbarn).

79. Archäologische Bodenforschung

Gemäss § 9 des kantonalen Gesetzes vom 20. März 1980 über den Denkmalschutz (SG 497.100) sind archäologische Funde (z.B. Scherben, Metallobjekte, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Böden, Brandschichten, Gräber) umgehend der Archäologischen Bodenforschung zu melden (Tel. +41 61 267 23 55). Die Bauarbeiten sind im betreffenden Bereich bis zur Freigabe durch die Archäologische Bodenforschung Basel-Stadt einzustellen.

80. Sicherheit von Bauten und Anlagen

Die Sicherheit der Bauten und Anlagen ist in eigener Verantwortung gem. §§ 59 ff. BPG sowie den einschlägigen Normen der Fachverbände zu gewährleisten (Stand der Technik und Regeln der Baukunde, Liste nach § 19 Abs. 2 der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000, SG 730.110).

81. Absturzsicherung

Sicherung von Absturzstellen

Absturzstellen ab 1.00 m Höhe sind mit fachgerechten Schutzelementen zu sichern (SIA-Norm 358).

Handlauf bei Treppenanlagen

Treppen mit mehr als 5 Tritten sind mit Handläufen zu versehen. Bei Fluchttreppen sowie bei Treppen, die Behinderte und Gebrechliche normalerweise benutzen (Gefährdungsbild 2), sind beidseitig Handläufe vorzusehen (SIA-Norm 358). Handläufe bei Fluchttreppen dürfen beidseitig maximal 10 cm vorstehen (VKF Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege, Anhang zu Ziffer 2.3).

Absturzsicherung gemäss SIA-Norm 358

Brüstungen, Geländer und Handläufe sind nach der SIA-Norm 358 gemäss den entsprechenden Gefährdungsbildern zu konstruieren. Bei Wohnbauten sowie bei Schulen, Läden, Restaurationsbetrieben und bei weiteren der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten sind die Anforderungen des Gefährdungsbildes 1 (Fehlverhalten unbeaufsichtigter Kinder) massgebend (SIA358 Ziff.3.22). Die Dimensionierung hat nach der SIA-Norm 261 Ziffer 13.2.3 zu erfolgen.

Verglasungen

Allfällige Oblichter (Horizontal- und Schrägverglasungen) oder Brüstungsgläser (Vertikalverglasungen) sind durchschlagsicher (z.B. mit Verbundsicherheitsglas, VSG) auszubilden (§ 59 BPG).

82. Behindertengerechtes Bauen

Grundsätzlich gelten § 62 BPG, die SIA-Norm 500 Hindernisfreie Bauten und übrige Richtlinien. Es sind insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

Wege aussen

- Gestaltung: stufen- und schwellenlos, Breite min. 1.20m, bei Richtungsänderungen min. 1.40m.
- Bodenbelag: gleitsicher, rollstuhlgerecht.

Gebäudeeingang

- Zu- bzw. Eingang: stufen- und schwellenlos, notwendige Schwellen max. 2.5cm hoch (Schwelle kontrastreich hervorheben).
- Windfang: Grösse min. 1.40m X 1.40m.
- Glastüren, Glasfronten: kontrastreich zwischen 1.40m und 1.60m ab Boden markieren.
- Bei Flügeltüren: Freifläche 0.60m neben Türschwenkbereich, Türen leichtgängig (max. 30N).

Aufzug

- Kabine: min. 1.10m breit x 1.40m tief, Türe min. 0.80m i.L. (Durchgangsmass).
- Kabinentableau: Höhe max. 1.20m, Abstand von Ecke min. 0.40m, mit Orientierungshilfen für Sehbehinderte.

Türen

- Breite: min. 0.80m i.L. (Durchgangsmass).
- Notwendige Schwellen, auch Terrassentüren und Türen Innenhof: Höhe max. 2.5cm.
- Türen leichtgängig (max. 30N).

Schlafräume

- Mehrbett-Schlafräume: 4% aller Schlafplätze gehbehindertengerecht, min. 1 WC und 1 Dusche rollstuhlgerecht.

Rollstuhl-WC

- Einzel-WCs für Rollstuhlfahrende geschlechtsneutral.
- Orientierung: gute Signalisation, Hinweis im Lift und auf der WC-Türe.
- Raumgrösse: Breite min. 1.65m, Länge min. 1.80m (Fertigmasse).
- Türe: Breite min. 0.80m i.L. (Durchgangsmass), nach aussen öffnend.
- Ausstattung, Anordnung Sanitärapparate und Haltegriffe: siehe SIA-Norm 500, Seite 48/49.

Rollstuhl-Dusche mit WC

- Orientierung: gute Signalisation, Hinweis im Lift und auf der WC-Türe.
- Raumgrösse; Breite min. 1.80m, Länge min. 1.80m (Fertigmasse).
- Türe: Breite min. 0.80m i.L. (Durchgangsmass), nach aussen öffnend.

- Ausstattung, Anordnung Sanitärapparate und Haltegriffe: siehe SIA-Norm 500, Seite 52/53.

83. Belichtung und Belüftung

Zur Benutzung durch Menschen oder Tiere bestimmte Räume müssen genügend natürlich oder mechanisch gelüftet werden können (§ 65 Abs. 1 + 2 BPG).

Die Abluft der mechanisch ventilierten Räume sowie der Lüftungs- und Klimaanlage ist gemäss den Richtlinien des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Kamin-Empfehlungen über die höchste Dachfläche zu führen (§ 21 BPV).

84. Luftreinhaltung während der Bauphase

Folgende dieselbetriebenen Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen müssen gestützt auf Artikel 19a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sein:

- Sämtliche Maschinen mit einer Leistung ab 37 kW
- Maschinen mit Baujahr ab 2010 mit einer Leistung ab 18 kW

Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren ab 18 kW müssen identifizierbar sein, über ein Abgaswartungsdokument verfügen und eine Abgasmarke tragen.

Alle Basisanforderungen gemäss der Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt vom 1. September 2002 gestützt auf Anhang 2, Ziffer 88 der LRV sind umzusetzen. Insbesondere sind die Bauarbeiten so auszuführen, dass in der Umgebung der Baustelle keine übermässigen Immissionen - namentlich durch Staub, Abgase oder Geruch - auftreten.

85. Durchführung

Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, Neubauten sowie jeden wertvermehrenden Ausbau der Liegenschaft der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt zur Versicherung zu melden (§ 4 Abs. 2 Gebäudeversicherungsgesetz vom 22. März 1973, SG 695.100 und §§ 5 und 8 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 14. August 1973, SG 695.110).

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt auf Kosten der Grundeigentümerschaft oder der Baurechtsberechtigten Neu- und Anbauten einmessen, die Daten und Planwerke der amtlichen Vermessung nachführen sowie allenfalls fehlende Grenzzeichen ergänzen oder wieder Instand stellen (§ 20 und § 22 Geoinformationsgesetz vom 16. November 2011, SG 214.300).

86. **5. Tiefbauamt Basel-Stadt – Planung Strassen**

Für den Anschlussbereich Privatparzelle zur Strassenparzelle (inkl. Zugänge und Zufahrten) ist der Höhen- und Lagebestand der Strasse einzuhalten. Vor Baubeginn und vor Beginn der Instandstellungsarbeiten wird vom Tiefbauamt eine Besichtigung vor Ort gewünscht (Auflage, Rz. 121).

Es ist eine Dokumentation über den Zustand der angrenzenden Allmendflächen zu erstellen (Auflage, Rz. 122).

Eine allfällige Instandstellung ist nach den Weisungen des Tiefbauamts durch ein qualifiziertes Strassenbau- oder Tiefbau-Unternehmen zulasten des Verursachers auszuführen.

87. **6. Tiefbauamt Basel-Stadt – Allmendverwaltung**

Im Grundsatz haben Bauinstallationen auf der privaten Baufläche zu erfolgen. Muss ausnahmsweise die Allmend in Anspruch genommen werden, so ist der Allmendverwaltung (A. Baiint Tel. 061 267 93 54). für kleinere Bauinstallationen (Mulden, Umschlagplätze, Gerüste etc.) mindestens 2 Wochen, für grössere Bauinstallationen (Kräne, Containerbühnen etc.) mindestens 3 Monate vor Baubeginn ein Allmendnutzungsgesuch zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allmend nicht jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Bauunterbrüchen von mehr als 2 Wochen ist die Allmend komplett zu räumen.

Hat der Bauvorgang resp. die Installation Auswirkungen auf den Verkehr, so ist die Kantonspolizei, Verkehrsabteilung, Dienst für Verkehrssicherheit, Ressort Baustellen (Tel. 061 267 81 56) frühzeitig zu kontaktieren.

88. **7. Tiefbauamt Basel-Stadt – Planung Entwässerung und Gewässer**

Für die Ausführung der sanitären Abwasserinstallationen ist die Schweizer Norm SN 592000-2012 massgebend.

Sämtliche erdverlegten Grundleitungen und Schachtbauwerke sind vor dem Einbetonieren nach SIA-Norm 190/2000 auf Dichtheit zu prüfen. Das Tiefbauamt ist zu diesen Prüfungen einzuladen. Die erforderlichen Protokolle sind dem Tiefbauamt abzugeben.

Dem Tiefbauamt, Entwässerung sind spätestens 2 Wochen vor Baubeginn gültige Kanalisationspläne (Grundriss- Schnitt und Sanitär-Schema) abzugeben (Auflage, Rz. 125).

Die Kanalisationspläne sind dem technischen Experten des Tiefbauamtes, Entwässerung während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Die Bereitschaft zur Abnahme ist dem Tiefbauamt, Entwässerung spätestens einen Tag vorher anzuzeigen (Auflage, Rz. 126)

Nach Beendigung der Arbeiten sind dem Tiefbauamt revidierte Kanalisationspläne abzugeben (Auflage, Rz. 127).

Die Deklaration der befestigten Flächen zur Erhebung der Niederschlagsableitungsgebühr ist ein integrierter Bestandteil dieser Bewilligung. Das vollständig ausgefüllte Formular inkl. Situationsplan mit entsprechend farblich gekennzeichneten Flächen, ist mindestens 4 Wochen vor der Schlusskontrolle dem Tiefbauamt, Entwässerung einzureichen (Auflage, Rz. 128).

89. **8. Stadtbildkommission Basel-Stadt**

Die Farb- und Materialwahl ist im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission vor Materialbestellungen zu treffen. Die Verfasser werden zeitgerecht mit der Stadtbildkommission den Termin der Bemusterung vor Ort vereinbaren (Auflage, Rz. 129).

Mögliche Anpassungen in der Ausführung sollen danach noch möglich sein. Das Farb- und Materialkonzept muss mit dem TP1 abgestimmt werden (Auflage, Rz. 130).

90. **9. Stadtgärtnerei Basel-Stadt – Baumschutz**

Der Bauherr haftet in jedem Fall für sämtliche Schäden, die an Alleebäumen oder öffentlichen Rabatten bei der Durchführung des Bauvorhabens entstehen. Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln bei Bauarbeiten in Grünflächen und unter Bäumen,

insbesondere die Vorschriften für Baumschutz auf Baustellen (www.stadtgaertnerei.bs.ch/geschaeftspartner/standards.htm).

Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen, die durch Missachtung vorgenannter Verhaltensregeln verursacht werden, haftet der Veranlasser. Sie werden dem Veranlasser gemäss den letztgültigen «Richtlinien der VSSG zur Berechnung von Baumschädigungen» bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Vor Baubeginn ist mit dem Kreisbauleiter Herr B. Spieser, (Tel. 061 695 91 04, benoit.spieser@bs.ch) ein Termin zur Begehung der Baustelle im Bereich der Allmend zu vereinbaren. Vor diesem Termin dürfen keinerlei Baumassnahmen oder Installationen vorgenommen werden (Auflage, Rz. 131).

Sämtliche Alleebäume im Baustellenbereich sind vor Baubeginn nach Angaben des Kreisleiters mit Baumschutzgittern zu versehen (Auflage, Rz. 132).

Die öffentlichen Rabatten dürfen nicht als Installations- und Lagerplätze gebraucht werden (Auflage, Rz. 133).

Das Areal befindet sich im weiteren Baumschutzgebiet, in dem Bäume ab 90 cm Stammumfang (ca. 30 cm Durchmesser), einen Meter über dem Boden gemessen, geschützt sind (§ 4 des Baumschutzgesetzes vom 16. Oktober 1980, BSchG, SG 789.700).

Der Bauherr haftet in jedem Fall für sämtliche Schäden, die an geschützten Bäumen bei der Durchführung des Bauvorhabens entstehen.

Vor Baubeginn müssen geschützte Bäume im Kronen- bzw. Wurzelbereich abgehaagt werden. Sie müssen während der gesamten Bauphase vor jeglichem Befahren, dem Ausschütten von Flüssigkeiten (Öl, Benzin, Säuren, Laugen, Fäkalien, Zementwasser usw.) und vor Feuer geschützt werden (Auflage, Rz. 134).

Im Wurzelbereich von geschützten Bäumen darf das Terrain weder abgesenkt noch aufgeschüttet noch verdichtet werden.

Grabarbeiten in Baumnähe sind von Hand auszuführen.

Beim Maschineneinsatz ist auf das Kronenprofil der Bäume Rücksicht zu nehmen. Allfällige notwendige Rückschnitt- oder Kappmassnahmen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die Stadtgärtnerei.

http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/geschaeftspartner/Falltprospekt_Baumschutz-auf-Baustellen_A4/Baumschutz%20auf%20Baustellen.pdf

Zur Realisierung des Bauvorhabens muss voraussichtlich eine gemäss §4 Baumschutzgesetz geschützte Birke gefällt werden. Es ist vorgesehen, das Fällgesuch vom ausführenden Unternehmer vor Baubeginn einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss § 5 der kantonalen Baumschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (SG 789.710) Gesuche um Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit Bauvorhaben mit dem Baubegehren und den entsprechenden Unterlagen beim Bauinspektorat einzureichen und zu begründen sind. Gemäss § 7 werden alle Fällgesuche, ausser diejenigen betreffend Privatbäume, ohne Zusammenhang mit einem Baugesuch, durch die zuständige Behörde im Kantonsblatt publiziert, sofern keine Gefahr im Verzug ist. Fällgesuche, welche mit Bauvorhaben im Zusammenhang stehen, sind zusammen mit den Baubegehren zu publizieren. Werden Fällgesuche erst nach Einreichung des Baugesuchs gestellt, so ist in der Publikation auf letzteres hinzuweisen. Werden Fällgesuche nach Erlass des Bauentscheides, aber vor der Bauvollendung gestellt, so ist in der Publikation auf diesen Bauentscheid hinzuweisen.

Auch auf der Parzelle 0351 befinden sich mehrere geschützte Bäume. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, ob durch allfällig geplante Container (Provisorien), Baustelleninstallationen, geplante Einfriedung (Fundamente) sowie die Weganschluss-Ergänzung geschützte Bäume betroffen sind. Es muss deshalb ein Baumbestandesplan als Beurteilungsgrundlage eingereicht werden (Auflage, Rz. 135).

Sollten sich geschützte Bäume innerhalb des Baustellenperimeters (inkl. Provisorien und Baustelleninstallationen) befinden, muss durch einen ausgewiesenen Baumpfleagespezialisten in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Landschaftsarchitekturbüro nachgewiesen werden, dass diese durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden (Baumschutzkonzept) (Auflage, Rz. 136). Allenfalls können Anpassungen im Projekt oder zusätzliche Baumfällungen erforderlich sein.

91. 10. Stadtgärtnerei Basel-Stadt – Naturschutz

Flachdächer sind als wertvolle Lebensräume im Sinne des ökologischen Ausgleiches mit einer Dachbegrünung zu versehen (§ 9 Gesetz vom 25. Januar 1995 über den Natur- und Landschaftsschutz, NLG, SG 789.100, § 72 BPG).

Für die Dachbegrünung ist ein Substrat zu verwenden, welches aus geeignetem natürlichem Ober- oder Unterboden aus der Region besteht. Geeignet sind humose Oberböden mit krümeligem Gefüge sowie kiesig, sandige Unterböden mit geringem Anteil lehmiger und toniger Komponenten. Das Bodenmaterial hat eine Schichtdicke von mind. 12 cm (verdichtet) aufzuweisen. Als Rückzugsorte für Bodentiere sowie zur Ermöglichung einer Standortvielfalt sind flächig angeordnete, überhöhte Bereiche mit mind. 15 cm Substratstärke einzurichten (ca. 1/3 der Fläche). Aus statischen Gründen kann die geforderte Standortvielfalt auch durch die Einrichtung von kleinen Hügeln (30 cm hoch, 3 m Durchmesser, Richtwert: pro 100 m² ein Hügel) an statisch gegebenen Punkten erreicht werden, die durch kleinere überhöhte Bereiche miteinander zu verbinden sind. Als Ansaat ist die Basler Mischung mit ausschliesslich einheimischen Arten (CH-Ökotypen) zu verwenden.

- <http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/eigengarten/baugesuche/dachbegruenungen.html>
- http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:03033f24-6325-410d-a766-74d087da88b7/dach_solar.pdf
- http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:00f53d5a-b9a6-419c-9de5-c5e37086148c/pflanzen_dachbegruenung.pdf
- http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dam/jcr:32eda15e-314d-4b90-8d75-0005b5c9007b/basler_pflanzenmischung_fuer_extensive_dachbegruenungen.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dachbegrünung als ökologische Ausgleichsmassnahme (§ 9 NLG) angerechnet wird. Dem Aspekt des ökologischen Ausgleiches auf dem Areal muss Rechnung getragen werden. Es ist vorgesehen, auf dem Dach eine Photovoltaikanlage und Solarmodule zu installieren. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, welche Flächen noch für eine Dachbegrünung möglich sind. Vor Baubeginn muss ein Dachaufsichtsplan mit der Anordnung der begrüneten Flächen eingereicht werden um beurteilen zu können, ob zusätzliche Aufwertungsmassnahmen erforderlich sind (erhöhte Anforderungen an die verbliebene Dachfläche oder zusätzliche Aufwertungsmassnahmen in der Umgebung) (Auflage, Rz. 137). http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/der-eigengarten/dach_solar.pdf

Die Bauparzelle ist zum heutigen Zeitpunkt fast vollständig versiegelt. Es sind nur kleinflächige Grünflächen vorhanden. Schützenswerte Lebensräume werden durch

das Bauvorhaben nicht zerstört. Es ist vorgesehen, Teilbereiche des Aussenraumes zu begrünen. Kiesrasenflächen, eine naturnahe Ausgestaltung des Retentionsbeckens, einheimische Sträucher und Bäume sowie ein Heckenkörper entlang der Freiburgerstrasse führen hinsichtlich der naturschützerischen Wertigkeit zu einer deutlichen Aufwertung der heutigen Situation.

Bei der Bepflanzung sind im Sinne des ökologischen Ausgleiches überwiegend standortheimische und landschaftstypische Pflanzen zu verwenden (§ 9 NLG).

- http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/Publikationen/Liste_einh_eimische_eingebuergerte_Baeume.pdf
- http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/Publikationen/Liste_einheimische_Bodendecker.pdf
- http://www.stadtgaertnerei.bs.ch/dms/stadtgaertnerei/download/Publikationen/Liste_einheimischen-Hecken-Feldgehoeelze.pdf

Vor Baubeginn ist die definitive Umgebungsgestaltung mit den vorgesehenen Vegetationstypen in Absprache mit der Stadtgärtnerei festzulegen und der detaillierte Umgebungsplan beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat einzureichen (Auflage, Rz. 138). Bei der Artenwahl ist zu beachten, dass insbesondere dem Grünsteifen entlang der Freiburgerstrasse eine grosse Bedeutung als Vernetzungsachse zukommt.

Zäune haben vom Boden einen Mindestabstand von 15 cm aufzuweisen; sie sind in regelmässigen Abständen mit genügend grossen Schlupflöchern zu versehen, so dass die Durchgängigkeit für Wildtiere gewährleistet ist. Mauern sind an geeigneten Stellen und in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch alle 6-8m, zu unterbrechen (Öffnung von mind. 15x15cm), sodass die Durchgängigkeit für Wildtiere gewährleistet ist (§11 BPV).

Vor Baubeginn ist zu Lasten der Bauherrschaft mit einer Fachperson für Fledermausschutz abzuklären, ob Schlafplätze von Tieren beschädigt werden oder Fledermausquartiere an den neuen Gebäuden einzurichten sind (§§ 3, 5, 9 NLG). Das Protokoll der Besprechung ist der Stadtgärtnerei vor Baubeginn zuzustellen (Auflage, Rz. 139).

Der Nachweis für die durch die Fachperson für Fledermausschutz formulierten Massnahmen ist der Stadtgärtnerei vor Baubeginn zu erbringen (Auflage, Rz. 140).

Vor Baubeginn ist mit der Fachstelle für Vogelfragen (Tel. 061 271 92 83; e-mail: jean-pierre.biber@natcons.ch) abzuklären, ob Nistplätze von Tieren (an bestehenden Gebäuden oder in Bäumen) beschädigt werden oder Nistmöglichkeiten an den neuen Gebäuden einzurichten sind (§ 3, 5, 9 NLG) (Auflage, Rz. 141). Während der Brutzeit vom 01. März bis zum 31. Juli dürfen keinerlei Fäll- und Rodungsarbeiten vorgenommen werden (Art. 20 Abs. 2 Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz, Art. 2, 7 Jagdgesetz, Art. 2a, 4 Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vögel). Das Protokoll der Besprechung mit der Fachstelle für Vogelfragen ist der Stadtgärtnerei vor Baubeginn zuzustellen.

Bäume, Sträucher und Fassadenbegrünungen dürfen während der Brutzeit vom 01. März bis zum 31. Juli nicht gerodet, auf den Stock gesetzt oder auf andere Art entfernt werden (Art. 20 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1), Art. 2 und 7 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0), Art. 2a und 4 Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vögel, SR SR 0.922.72).

92. **11. Mobilitätsplanung**

Velo-PP: Mit den geplanten 26 Veloabstellplätzen wird die Erstellungspflicht gemäss BPG §73 erfüllt (gemäss Norm sind 2 Abstellplätze pro 10 Angestellte zu installieren). Eine Reduktion aufgrund des Bürogebäudes ohne Publikumsverkehr ist in diesem Rahmen möglich. Es wird empfohlen eine gewisse Fläche frei zu halten, auf welcher zusätzliche Veloabstellplätze installiert werden könnten, falls die Nachfrage da ist.

Langzeitparkplätze: Velo-Abstellplätze, die dem Langzeitparkieren dienen sind zu überdachen.

Kurzzeitparkplätze, Aussenraum: Es wird empfohlen auch die Veloparkplätze, die dem Kurzzeitparkieren dienen, zu überdachen.

Veloabstellsystem: Bei einem Abstand $< 0.65\text{m}$ zwischen den Velos ist ein Abstellsystem mit höhenversetzten Vorderrädern zu installieren. Bei einem Abstellsystem mit höhenversetzten Vorderrändern beträgt der Mindestabstand zwischen den Velos 0.45m , es wird jedoch empfohlen einen Abstand von 0.50m zwischen den Velos nicht zu unterschreiten (benutzerfreundlicher).

Werden Anlehnbügel im Rahmenbereich installiert, so müssen diese einen Abstand von 1.30m zueinander haben (Auflage, Rz. 144).

PW-PP: Die beantragten 20 Parkplätze sind gemäss Parkplatzverordnung BS zulässig.

Empfehlung Ladevorrichtung für Elektroautos: Wir empfehlen die Parkplätze mit Geräten (Ladevorrichtungen/Netzanschlüssen) für Elektroautos / E-Mobilität auszurüsten oder mindestens entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Leerrohre).

93. **12. Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt**

Gebäudehülle

Das Gebäude ist gemäss den im Vorprojekt vom 5.07.2018 (Gartenmann Engineering) definierten Anforderungen an den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz zu planen und auszuführen. Sämtliche erforderlichen energetischen Nachweise sind vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen (Auflage, Rz. 145).

94. Wärmetechnische Anlagen

Die HLKK Anlagen sind gemäss dem vorgesehenen Energiekonzept auszuführen. Die entsprechenden energetischen Nachweise sind vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen (Auflage, Rz. 146).

95. Heizungs- und Tankanlagen

Für provisorische Tankanlagen für Bauaustrocknungen bei Um- und Neubauten ist vorgängig beim Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Fachstelle Heizungs- und Tankanlagen, Hochbergerstr. 158, 4019 Basel, das Formular für die Installation einer provisorischen Tankanlage einzureichen. <http://www.aue.bs.ch/dam/jcr:0a0fc3ef-adb1-4231-94ec-8f7e03cea4e9/120-102-tankanlagen-gesuch.pdf>

Der Inbetriebnahme-Rapport der drei Wärmepumpen sowie das Hersteller-Datenblatt mit den technischen Angaben müssen beim Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Fachstelle Heizungs- und Tankanlagen, Hochbergerstr. 158, 4019 Basel, eingereicht werden.

96. Industrie- und Gewerbeabwasser

Die Installation von Nassmüllentsorgungsanlagen (Rüst- und Speiseabfälle) mit Anschluss an die Kanalisation ist nicht gestattet (Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV, SR 814.201).

Nur fetthaltige Abwässer sind über den projektierten Fettabscheider zu entwässern (Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991) über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20).

Die Lager- und Umschlagsflächen für Chemikalien und Sonderabfälle sind durch bauliche Massnahmen (Auffangwanne, abflussloser Raum etc.) so auszubilden, dass auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden (Art. 22 Abs. 1 und 2 GSchG). Nach geltender Praxis muss das Rückhaltevolumen im Minimum dem Inhalt des grössten Lagergebindes entsprechen.

In der Betriebsphase gelten die Auflagen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, Nr.: IGK 10005855-1 des Amts für Umwelt und Energie, welche spätestens an der Bauabnahme dem Betriebsinhaber ausgehändigt wird.

97. Bodenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der unmittelbar südlich angrenzenden Erweiterung des Gefängnisses Bässlergut hohe Bleigehalte im gewachsenen Boden festgestellt wurden.

Ober- und Unterboden, der über die Prüfwerte der Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastung des Bodens (VBBo, SR 814.12) hinaus belastet ist, darf nicht an Dritte abgegeben oder vor Ort wiederverwendet werden; er muss umweltgerecht entsorgt werden. Die Fachstelle Bodenschutz (stephan.adam@bs.ch; Tel-direkt: 061 / 639 22 61) ist über den Verbleib des abgetragenen Oberbodens zu dokumentieren (Art. 7 Abs. 2 VBBo).

Die Herkunft des zugeführten Ober- und Unterbodens ist dem Amt für Umwelt und Energie vor dem Einbau mitzuteilen. Für den zugeführten Oberboden muss mit chemischen Analysen nachgewiesen werden oder sonst feststehen, dass er unbelastet ist. (Art. 7 Abs. 2 VBBo).

98. Grundwasser

Bei hohen Grundwasserspiegeln ist für die Erstellung von tiefreichenden Bauteilen (bspw. Pumpensumpf) eventuell eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig. Sofern dies zutrifft, ist das Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser (philippe.moes@bs.ch), zu informieren und das Konzept der Bauwasserhaltung mit Angaben zu allfälliger Absenkdauer, Anfallmengen Grundwasser und Ableitungsort durch das AUE beurteilen zu lassen (Auflage, Rz. 147). Erfolgt die Ableitung des Grundwassers in eine städtische Kanalisation, sind Ableitung- und Reinigungsgebühren fällig (§24 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000, SG 783.200).

Die Baustellenentwässerung ist nach der SIA Empfehlung 431 'Entwässerung von Baustellen' durchzuführen.

Bauteile im Grundwasser (Keller Bodenplatten, Seitenwände, Liftunterfahrten, Pumpensümpfe etc.), müssen mindestens bis zur Kote 250.2 m ü.M. (Grundwasser Hochwasser) mit einer thermischen Isolation ($U_{\text{Wert}} \leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{k}$) versehen werden. Sind die Anforderungen der Abteilung Energie für o.g. Gebäudebereiche strenger, sind diese massgebend.

Dem AUE, Fachstelle Grundwasser, sind detaillierte Ausführungspläne mit dem Wärmenachweis zur Beurteilung vor der Bauausführung nachzureichen (Auflage, Rz. 148).

Mittels hydrogeologischem Bericht ist für die im Grundwasser verbleibenden Bauteile (ab mittlerem Grundwasserspiegel bei 247.7 m ü.M) der Nachweis zu erbringen, dass die Durchflusskapazität und/oder das Speichervolumen des Grundwassers nicht wesentlich ($< 10\%$) beeinträchtigt ist und dass die verbleibenden Bauteile zu keinem Aufstau des Grundwassers führen. Bei einer wesentlichen Beeinträchtigung des Grundwasserdurchflusses und des Speichervolumens ($> 10\%$) sind Kompensationsmassnahmen, wie z.B. Sickerleitungen, Düker etc. vorzusehen. Die allfällig zu treffenden Massnahmen sind mitsamt dem hydrogeologischen Bericht der Fachstelle Grundwasser (philippe.moes@bs.ch) zur Beurteilung nachzureichen (Auflage, Rz. 149).

Dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser, ist nach Erstellung der Baugrube ein Plan mit den im Grundwasser verbleibenden Einbauten (Anker, Fundamente, Gebäudeteile etc.) abzuliefern (Auflage, Rz. 150).

Für allfällige Folgen durch Aufstau des Grundwassers in den Nachbarliegenschaften haftet der Verursacher (Art. 69 Abs. 1 GSchG).

Nach den Abbrucharbeiten sind Teile der Baugrube wieder mit unverschmutztem Material aufzufüllen. Die Herkunft des zugeführten Materials (Kies, Humus etc.) muss nachgewiesen werden können. Auf den Lieferscheinen ist der Herkunftsort anzugeben (§4 Abs. 2 GZSG).

Für die geplanten Erdwärmesondenbohrungen ist eine Bohrbewilligung im Vorfeld zu beantragen. Das Gesuchsformular kann direkt im Internet bezogen werden. (<http://www.aue.bs.ch/wasser/grundwasser/bohrungen-in-das-grundwasser.html>). Dazu ist der Situationsplan mit Koordinaten der geplanten Bohrungen dem Gesuch beizulegen.

Die Erdwärmesonden sind im Bereich des Grundwassers bis auf den Fels plus ca. 1 Meter thermisch zu isolieren, wie im zum Teilprojekt 1 gehörenden Kurzbericht geologische und thermische Prognose von Kiefer & Studer AG vom 06.04.2017 beschrieben wird. Die Methode der angewendeten Isolation ist spätestens 4 Wochen vor Bohrbeginn dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser (philippe.moes@bs.ch), zu beschreiben und vorzulegen (Auflage, Rz. 151). Die Bohrungen sind durch einen Hydrogeologen zu begleiten (Auflage, Rz. 152).

Der Abstand von den Erdwärmesonden zu den Nachbarparzellen muss mindestens 3 m betragen. Sofern der Abstand von 3 m zu den Nachbarsparzellen nicht eingehalten werden kann, so ist vor Baubeginn dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser, eine schriftliche Einwilligung des/der Nachbarn einzureichen (Auflage, Rz. 153).

Bei einem vorgesehenen wesentlichen Ausbau des bestehenden Erdwärmesondenfeldes aus dem Teilprojekt 1 (z.B. Verdoppelung der Sondenanzahl) ist eine hydrogeologische Abschätzung der zu erwartenden Temperaturfahnen im Grundwasser vorzunehmen mit Berücksichtigung des spezifischen Betriebes der Sonden (Wärmenutzung mit/ohne Regeneration) (Auflage, Rz. 154). Diese Abschätzung ist der Fachstelle Grundwasser (Philippe.moes@bs.ch) nachzureichen.

99. *Versickerung*

Die Bewilligung zur Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser bezieht sich auf folgende Angaben

- Dachfläche in [m²]: 400
- Belag der angeschlossenen Flächen: extensiv begrünt
- Versickerungsart: Sickergalerie
- Gewässerschutzbereich: üB

Für die Dimensionierung der Versickerungsanlage ist ein Versickerungsversuch durchzuführen (Art. 7 Abs. 2 GSchG). Die Ergebnisse des Versickerungsversuchs sind zusammen mit der Dimensionierung der Versickerungsanlage dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser (philippe.moes@bs.ch), zur Beurteilung nachzureichen (Auflage, Rz. 155).

Zwischen Unterkante Versickerungsanlage und dem Grundwasser-Hochwasserspiegel (250.2 m.ü.M.) muss ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden. Kann der Abstand von einem 1 Meter nicht eingehalten werden, ist vorgängig Rücksprache mit der Fachstelle Grundwasser zu halten (Auflage, Rz. 156).

Grundriss und Schnittpläne der Versickerungsanlage sind 4 Wochen vor Baubeginn mit der korrekten Dimensionierung zur Beurteilung an die Fachstelle Grundwasser (Philippe.moes@bs.ch) einzureichen (Auflage, Rz. 157).

Die Ausführung der Versickerungsanlage hat den VSA Richtlinien 'Regenwasserentsorgung' (November 2002) sowie den Bemessungsgrundlagen gemäss dem Geologen zu entsprechen.

Es darf nur anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser versickert werden.

Sind mehr als 50 m² unbeschichteter Metallflächen (Kupfer, Zink, Titan-Zink, Zinn, Blei) an die Versickerungsanlage angeschlossen, ist eine Metall adsorbierende Filterschicht mit einer Vorreinigung (Ausführungsbeispiele siehe VSA Richtlinien 'Regenwasserentsorgung', November 2002, Kap. 4.9) vor der Sickerpackung einzubauen (Auflage, Rz. 158).

Anlagen die auf dem Dach aufgestellt (z.B. Rückkühler) und mit wassergefährdenden Flüssigkeiten betrieben werden, müssen in Auffangwannen gestellt werden, die entweder überdeckt oder an die Kanalisation angeschlossen sind (Auflage, Rz. 159).

Auf kiesigen und begrünten Dachflächen dürfen keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden (Art. 6 GSchG).

Die Dimensionierung des Schlamm Sammlers für die unterirdischen Versickerungsanlagen sind nach den erhöhten Anforderungen nach der SN 592000 (2012) zu berechnen (Auflage, Rz. 160).

Der Schlamm Sammler der Versickerungsanlage ist mit einem gas- und wasserdicht verschraubten Deckel mit der Aufschrift VERSICKERUNG SCHLAMMSAMMLER (z.B. von Roll Fig. 2661A/S) zu versehen (Auflage, Rz. 161).

Wir empfehlen zwischen Schlamm Sammler und Sickerleitung einen Kontrollschacht zu installieren, um z.B. Wartungsarbeiten durchführen zu können. Der allenfalls ausgeführte Kontrollschacht ist mit einem gas- und wasserdicht verschraubten Deckel mit der Aufschrift VERSICKERUNG zu versehen.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Spielplätzen kann über die Schulter versickert werden.

100. Altlasten

Die Aushub- und Triagearbeiten sind von einer Altlastenfachperson zu begleiten und zu dokumentieren (Auflage, Rz. 162). Vor Beginn der Rückbau- und Aushubarbeiten

ist dem AUE (stephan.adam@bs.ch; Tel-direkt: 061 / 639 22 61) die beauftragte Altlastenfachperson bekannt zu geben (Art 4 AltIV).

Sollten im Verlaufe der Rückbau- und Aushubarbeiten andere als die bislang bekannten Verunreinigungen des Untergrundes auftreten, ist das Amt für Umwelt und Energie umgehend zu benachrichtigen (Art. 46 Abs. 1 USG).

Die Rückbau- und Aushubarbeiten sind so zu gestalten, dass eine Weiterverfrachtung von Schadstoffen in den Untergrund oder ins Grundwasser ausgeschlossen ist (Art. 6 Abs. 1 und 2 GSchG).

Nicht wieder bebaute Flächen sind, wenn sich darunter noch Verunreinigungen befinden, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt führen können, gegen eindringende Niederschläge abzudichten (Art. 6 Abs. 1 und 2 GSchG).

Die direkte flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig, wenn die Schadstoffgehalte im Untergrund die Grenzwerte für schwach verschmutztes Material nach Anh. 3 Ziff. 2 VVEA (ehemals tolerierbarer Aushub) einhalten. Werden die Grenzwerte für schwach verschmutztes Material überschritten, entscheidet das AUE im Einzelfall. (Art 6 GSchG).

Bei verbleibenden Belastungen des Untergrundes, welche die Grenzwerte nach Anh. 3 Ziff. 1 VVEA (ehemals unverschmutzter Aushub) überschreiten, aber keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt haben, erfolgt ein Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte. Die Angaben über Art und Umfang der im Untergrund verbleibenden resp. der aus dem Untergrund entfernten Belastungen sind dem Amt für Umwelt und Energie nach Abschluss der Aushubarbeiten zu übermitteln (Art. 32c Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 USG).

Allfällige Ausnahmen von den hier formulierten Auflagen müssen mit dem Amt für Umwelt und Energie vereinbart werden. (Art. 23 AltIV).

101. Lärmschutz

Um den Schallschutz lärmempfindlicher Räume zu gewährleisten, sind durch die Aussenbauteile die Mindestanforderungen der SIA-Norm 181 einzuhalten (Art. 32 LSV).

Der Bericht zur Bauphysik, Akustik und Lärmschutz der Firma Gartenmann Engineering AG vom 05.07.2018 wird verbindlich zur Kenntnis genommen.

Neue technische Anlagen, welche Lärm nach aussen verursachen können, sind so auszuführen, dass bezüglich der Nachbarliegenschaften die Planungswerte der massgebenden Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung eingehalten werden können (Art. 7 LSV).

Das ganze Bundesasylzentrum wird akustisch als eine Nutzungseinheit angesehen. Es ist Sache des Bauherrn, die Schallschutzanforderungen zwischen den verschiedenen lärmempfindlichen Räumen selbst festzulegen.

Das Bundesasylzentrum ist so zu betreiben, dass in anderen Nutzungseinheiten keine störenden Immissionen verursacht werden. Dazu sind im Zusammenhang mit der Nutzung der Aussenbereiche insbesondere die Nachtzeiten (22.00-07.00 Uhr) des Übertretungsstrafgesetzes des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen. Das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz, behält sich vor, im Falle berechtigter Lärmklagen zusätzliche bauliche oder betriebliche Massnahmen anzuordnen, welche die Lärmemissionen vermindern.

Die Lärmemissionen von Bauarbeiten sind vorsorglich soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (§ 9 Abs. 1 LSV).

Bauarbeiten sind auf die Zeit zwischen 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr beschränkt (§ 11 LSV). Bauarbeiten ausserhalb dieser Zeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen sind ohne Ausnahmegewilligung des Amtes für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz nicht gestattet (§§ 11, 12 und 13 LSV).

Die Abbrucharbeiten sind möglichst lärmarm, wo möglich, mit der hydraulischen Schere, mit dem Diamantschneide-Verfahren oder durch hydraulisches Spalten auszuführen (§ 9 Abs. 2 LSVBS).

102. Abfall

Bei Bauarbeiten sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen. Die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen (Art. 17 VVEA):

- a) unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial;
- b) verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, das Anh. 3 Ziff. 2 VVEA erfüllt (T-Material);
- c) übriges verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial;
- d) mineralische Bauabfälle, jeweils sortenrein;
- e) verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Kabel, Holz und Kunststoffe;
- f) brennbare Abfälle, nicht stofflich verwertbar.

Verunreinigtes Aushubmaterial ist separat zu erfassen und gemäss seinem Schadstoffgehalt zu entsorgen. Die Entsorgungswege sind mit dem AUE-ABF (Frau G. Engelhardt, Tel. 061 639 22 16) abzusprechen (Art. 17 VVEA).

103. **13. Lufthygieneamt beider Basel, Abteilung Industrie und Gewerbe**

Bauphase

Die Beurteilung der Baustelle erfolgt gemäss der Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 1. September 2002 gestützt auf Anhang 2, Ziffer 88 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Das vorliegende Bauprojekt wird gemäss den Kriterien der BauRLL in die Massnahmenstufe B eingestuft.

Eine Woche vor Baubeginn ist eine Maschinenliste gemäss BauRLL auszufüllen und unaufgefordert dem Lufthygieneamt beider Basel zuzustellen.

Folgende dieselbetriebenen Maschinen und Geräte für den Einsatz auf Baustellen müssen gestützt auf Artikel 19a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sein:

- Sämtliche Maschinen mit einer Leistung ab 37 kW
- Maschinen mit Baujahr ab 2010 mit einer Leistung ab 18 kW

Alle Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren ab 18 kW müssen identifizierbar sein, über ein Abgaswartungsdokument verfügen und eine Abgasmarke tragen.

Alle Basisanforderungen gemäss der BauRLL sind umzusetzen. Insbesondere sind die Bauarbeiten so auszuführen, dass in der Umgebung der Baustelle keine übermässigen Immissionen - namentlich durch Staub, Abgase oder Geruch - auftreten. Stark staubende Schüttgüter sind beim Umschlag, Lagern oder Einbau durch Wasserberieselung stets feucht zu halten.

Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen. Die Massnahmen sind in die Ausschreibungsunterlagen zu integrieren.

Vorbehalten bleibt die Anordnung weiterer Massnahmen beim Auftreten von übermässigen Immissionen in der Umgebung, verursacht durch Tätigkeiten auf der Baustelle.

104. Betriebsphase

Es wird festgehalten, dass die Küchenquellenabluft über Dach ungehindert, senkrecht nach oben ausgestossen wird. Der Abluftaustritt befindet sich 1.5 m über dem Flachdach.

Vorbehalten bleibt die Anordnung weiterer Massnahmen beim Auftreten übermässiger Immissionen in der Umgebung, verursacht durch den Ausstoss geruchsbelasteter Abluft.

105. **14. Feuerpolizei**

Für den Holzbau gilt die aktuelle Lignum-Dokumentation Brandschutz, Insbesondere Qualitätssicherung im Brandschutz, Verwendung von Baustoffen, Brandschutzanforderungen, Decken, Wände und Bekleidungen mit Feuerwiderstand, Installationen und Abschottungen sowie Aussenwände.

Die nachstehend aufgeführten Pläne und Dokumente sind Bestandteil dieses Entscheids:

- Situation (Geoportal) Sektion 9B, Parzelle Nr. 350 mit Datum 13.7.2017;
- Brandschutzpläne/-konzept Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss, 3. Obergeschoss, 4. Obergeschoss und Untergeschoss alle mit Datum 13.3.2018 / Rev. 19.7.2018, alle erstellt von Oplatek Architekten AG, Basel / Molliger Consult GmbH, Epsach;
- Aktennotiz Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bauten und Anlagen, insbesondere im Bereich des Brandschutzes und der Evakuationsplanung und der Notfallbewältigung BAZ Basel mit Datum 4.6.2018 erstellt vom Staatssekretariat für Migration, Bern;
- Fotoskizze BAZ Basel, Evakuationsplan mit Sammelplatz, undatiert;
- Dokument Zusammenfassung Sicherheitskonzept Bundesasylzentren (BAZ), undatiert, erstellt vom Staatssekretariat für Migration, Bern.

Es gilt die VKF Qualitätssicherungsstufe 2 (QSS 2). Gebäude mittlerer Höhe, Beherbergung [b], gewerbliche Küche, Mehrzweckräume.

Die OS Brandschutz ist von der verantwortlichen Fachperson oder einer von ihr beauftragten Brandschutzfachperson wahrzunehmen (Anforderungen gemäss BSR Qualitätssicherung im Brandschutz Ziffer 3.2.4).

Die QS Person Brandschutz ist in der Ausführungsbegleitung auf der Baustelle für die bewerkstelligenden Firmen erster Ansprechpartner bei brandschutztechnischen Fragen. Sie stellt die Koordination mit der Brandschutzbehörde sicher und erstellt zu Händen der Feuerpolizei begründete Anträge zur Anpassung der Brandschutzmassnahmen bei ungenügenden oder unverhältnismässig erscheinenden Anforderungen. Sie begleitet und überwacht die integralen Tests der Brandfallsteuerungen anhand der Brandfallmatrix und nimmt an den behördlichen Abnahmen (baulicher- und technischer Brandschutz) teil. Im Rahmen der Abschlussarbeiten bestätigt die QS Person

Brandschutz mit der Übereinstimmungserklärung die Übereinstimmung der Bauausführung mit den gesetzlichen Vorschriften (Brandschutzvorschriften), den Auflagen in der Baubewilligung und dem Brandschutzkonzept. Die Erklärung ist der Bauherrschaft und der Brandschutzbehörde auszuhändigen.

Die QS Person Brandschutz ist vor Baubeginn der Feuerpolizei schriftlich bekanntzugeben.

(BSN Art. 11. 12. 17 und BSR Qualitätssicherung im Brandschutz).

Holzbaukonstruktionen, insbesondere für das Tragwerk und Brandabschnitte (z. B. Anschlüsse und Durchbrüche), sind durch einen anerkannten Holzbaufachmann zu begleiten (BSR Qualitätssicherung im Holzbau, Ziff. 3.4.1 sowie die geltende Lignum-Dokumentation Brandschutz Bauen mit Holz, herausgegeben von LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz).

Für den Einbau von Photovoltaikanlagen sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen gemäss aktuellem VKF Merkblatt Solaranlagen 2001-15 sowie der BSR Verwendung von Baustoffen einzuhalten.

Betreffend Brandschutz auf Baustellen ist die BSR Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz, Ziff. 5 Brandschutz auf Baustellen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Baustelle sowie angrenzende Bauten und Anlagen für den raschen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sind. Bauinstallationen und Materiallager dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern und die Umgebung nicht gefährden.

Wird während der Bauausführung von den bewilligten Plänen abgewichen, sind korrigierte Pläne zu erstellen. Diese sind vor der Bauausführung resp. -fortführung vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat und von der Feuerpolizei zu prüfen und freizugeben (§ 56 Abs. 2 BPV).

Für den Feuerwehreinsatz sind die Schlüsseltypen für Schliess-, Steuerungs-, Aufzugsanlagen und Absperreinrichtungen gemäss Merkblatt der Feuerpolizei anzuwenden.

106. Lage und Zugänglichkeit

Die Umgebung des Gebäudes ist so zu gestalten, dass der rasche, ungehinderte Einsatz der Feuerwehr mit ihren Geräten und schweren Fahrzeugen jederzeit gewährleistet ist. An-, Vor-, und Verbindungsbauten und die Bepflanzung der Umgebung mit Bäumen und Sträuchern dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern. Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und freizuhalten. Die dazu erforderlichen Abklärungen sind gemeinsam mit der Feuerpolizei und der Feuerwehr vor Baubeginn durchzuführen und das Ergebnis ist bei der Umgebungsplanung zu berücksichtigen (BSN Art. 44 und Richtlinie für Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Version 1.0 vom 4. Februar 2015).

Der Löschwasserbezug für die Feuerwehr ist zu gewährleisten. Die dazu erforderlichen Abklärungen (festlegen der Standorte für die Hydranten) sind gemeinsam mit der Feuerpolizei, der IWB und der Feuerwehr vor Baubeginn durchzuführen (BSN Art. 44).

107. Baulicher Brandschutz

Massgebend für die Anwendung von Brandschutzprodukten sind:

- bei Bauprodukten, welche von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind oder für welche eine europäische technische Bewertung ausgestellt worden

ist, die Leistungserklärungen zur Grundanforderung Brandschutz gemäss Bauproduktengesetz;

- bei allen anderen Produkten die Prüfnachweise, Zertifikate und Konformitätsnachweise akkreditierter Prüf- und Zertifizierungsstellen sowie das VKF-Brandschutzregister (BSR Anerkennungsverfahren, Ziff. 2.2 Abs. 2).

Die Anforderungen an das Brandverhalten der zu verwendenden Materialien und Baustoffe für die Gebäudehülle, den Gebäudeausbau und die Gebäudetechnik richten sich nach den Vorschriften der BSR Verwendung von Baustoffen.

Wärmedämm-Verbundsysteme von Gebäuden mittlerer Höhe, deren Dämmstoffe aus brennbaren Materialien bestehen, müssen mit einer von der VKF anerkannten oder gleichwertigen Konstruktion ausgeführt werden, oder in jedem Geschoss einen unlaufenden Brandriegel aus Baustoffen der RF1 (Schmelztemperatur $\geq 1000^{\circ}\text{C}$) mit einer minimalen Höhe von 0.2 m aufweisen. Der Brandriegel von nicht VKF-anerkannten oder als gleichwertig beurteilten Konstruktionen ist mechanische zu befestigen (BSR Verwendung von Baustoffen, Ziff. 3.2.2).

Als Brandabschnitte abzutrennen sind; Geschosse; Fluchtwege und Fluchtkorridore; Vertikalverbindungen wie Treppenhäuser, Aufzugs-, Lüftungs- und Installations-schächte; Schlafräume; technische Räume und Räume unterschiedlicher Nutzung, insbesondere bei unterschiedlicher Brandgefahr (BSR Brandschutzabstände, Tragwerke, Brandabschnitte Ziff. 3.1 bis 3.7).

Aussparungen und Leitungsführungen in, respektive durch brandabschnittsbildende Böden, Wände und Decken müssen mit 60 Minuten Feuerwiderstand abgeschottet sein. Thermoplastischen Leitungen NW > 80mm sind mit Brandschutzmanschetten. Auszurüsten. Die Abschottungssysteme müssen VKF-geprüft und -zertifiziert sein (BSR Brandschutzabstände, Tragwerke, Brandabschnitte, Ziff. 3.5).

Brandschutztüren sind auf der Brandseite, in der Regel im unteren Drittel, mit einem Kennzeichnungsschild leicht erkennbar zu kennzeichnen. Das Schild muss folgende Angaben enthalten; Name des Zulassungsinhabers (Lieferant oder Hersteller), VKF-Zulassungsnummer, VKF oder EN Klassierung (BSN Art. 15).

108. Fluchtwege

Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten können, müssen an einen Fluchtweg angeschlossen sein, der zu einem Ausgang an einen sicheren Ort führt. Fluchtwege sind freigehaltene Verkehrswege, die der Evakuierung des Gebäudes und als Interventionsweg für die Rettungskräfte (Feuerwehr, Sanität) dienen und für diesen Zweck über Sicherheitseinrichtungen verfügen. Anzahl und Breite der Ausgänge sind nach der entsprechenden Personenbelegung zu richten (BSN Art. 35 bis 38, BSR Flucht- und Rettungswege Ziff. 2, BSR Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung).

109. Technische Brandschutzeinrichtungen

Gestützt auf § 32 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 über den Brandschutz (BrandschutzV, SG 735.200) und auf die BSR Blitzschutzsysteme ist das Objekt mit einer vorschriftsgemäss installierten Blitzschutzanlage zu schützen. Für die Installation der Blitzschutzsysteme ist gemäss §§ 33 bis 37 BrandschutzV vorzugehen.

Planung und Installation von Blitzschutzsystemen erfolgen durch konzessionierte Spengler und Elektroinstallateure. Die Ausführungsprojekte sind vor Installationsbeginn durch die von der Feuerpolizei beauftragte Prüfstelle genehmigen zu lassen. Fertigstellungen sind mit dem Formular Installationsattest Blitzschutzanlagen der Prüfstelle zu melden (BSR Blitzschutzsysteme).

Für die automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit direkter Verbindung auf die Alarmzentrale der Feuerwehr gilt folgendes;

- BMA sind durch VKF anerkannte Fachfirmen zu planen und einzubauen;
- vor Installationsbeginn sind die Projektunterlagen von der durch die Feuerpolizei beauftragten Prüfstelle genehmigen zu lassen (zusammen mit VKF Formular Anmeldung Brandmeldeanlagen);
- für die Feuerwehr sind gut lesbare Orientierungspläne (mit Meldergruppen) im Feuerwehranzeige- und Bedienteil zu deponieren;
- Die Installation der Brandmeldeanlage ist der Feuerpolizei wie folgt zu melden:
 - 1) Aufschaltauftrag durch IG TUS, 2 Monate vor dem Aufschalttermin,
 - 2) Aufschaltbrief durch Ersteller, 3 Wochen vor der Aufschaltung,
 - 3) Installations-Attest durch den Ersteller vor der Abnahmeprüfung durch die Prüfstelle. Es gelten die BSR Brandmeldeanlagen und das Merkblatt Betreiber und Errichter von Brandmelde- und Löschanlagen im Kanton Basel-Stadt.

Für die Brandfallsteuerungen ist eine Matrix zu erarbeiten und vor Installationsbeginn der Feuerpolizei vorzulegen. Aus der Matrix muss ersichtlich sein, welche Einrichtungen bei einem Brandereignis stillgelegt, in Betrieb gesetzt, geöffnet oder geschlossen werden müssen (BSR Brandmeldeanlagen Ziff. 3.4.3).

Notwendigkeit und Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen richten sich nach der BSR Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

Löschgeräte

Für die Installation von Wasserlöschposten gelten die BSR Löscheinrichtungen, Ziffer 3.1 und das Merkblatt IWB Ausführungsbestimmungen Löschleitungen mit Datum 1.1.2019.

110. Haustechnische Anlagen

Lufttechnischen Anlagen sind gemäss BSR Lufttechnische Anlagen auszuführen. Das Ausführungsprojekt der lufttechnischen Anlage (Brandabschnitte, Brandschutzklappen, Bekleidungen, Brandfallsteuerungen) ist mit der Feuerpolizei vor Installationsbeginn zu besprechen und von der Feuerpolizei genehmigen zu lassen.

Lufttechnische Anlagen für gewerbliche Küchen müssen separate Aggregate und Lüftungsleitungen aufweisen. Sind ausser der Küche weitere Räume mit Ab- und Zu-luftanlagen versehen, können je nach Abluftmenge Aggregate und Leitungen gemeinsam verwendet werden (BSR Lufttechnische Anlagen, Ziffer 4.2.3).

Aufzugsanlagen sind nach der BSR Beförderungsanlagen zu erstellen. Auf den Standort der Steuerungsanlage und des Antriebs ist an den Aufzugsanlagen auf der Eingangsebene mit einer dauerhaften Beschriftung hinzuweisen. Der Steuerschrank muss mindestens EI 30 RF1 erstellt werden und darf nicht ins Treppenhaus entlüftet werden.

Für das Aufstellen von Wärmeerzeugungsaggregaten, das Ableiten der Abgase und das Lagern von Brennstoffen gilt die BSR Wärmetechnische Anlage. Für den leistungsgebundenen Gasbetrieb sind die Gasleitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

111. Betrieblicher Brandschutz

Die Gebäudeeigentümerschaft / Unternehmensleitung hat für den Betrieb eine Person als Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und derselben die Durchsetzung und

Erhaltung der baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzmassnahmen zu übertragen. Die Person verfügt über ein Pflichtenheft mit Aufgabenbeschrieb und Regelung ihrer Kompetenzen (§ 6 der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004 und BSN Art. 55 und 56).

112. **15. Deutsche Bahn**

Das Bauvorhaben grenzt an den Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebsgebietes des Bundeseisenbahnvermögen - Bundesrepublik Deutschland (BEV) / Deutschen Bahn AG (DB AG). Gemäss Art. 18m Abs.1 (in Kraft seit dem 1. Januar 2000) des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101), darf ein Bauprojekt nur mit Zustimmung der Bahnunternehmung von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde bewilligt werden, wenn es Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte. Gemäss Art. 19 EBG fallen die Kosten für Vorkehrungen, welche durch Bauvorhaben Dritter im Bereich von Bahnanlagen nötig werden, zu deren Lasten. Das Eisenbahngesetz gehört zum öffentlichen Recht des Bundes. Die Baubewilligungsbehörde hat es von Amtes wegen anzuwenden.

Die Deutsche Bahn AG stimmte dem Projekt im Sinne von Art. 18 m EBG unter den drei nachfolgenden Bedingungen, welche in eine Baubewilligung aufzunehmen seien, zu:

1. Das BEV als Eigentümerin, die DB AG und die DB Netz AG als beauftragte Betreiberin schliessen - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung aus für Schäden und sonstige Forderungen, die durch den normalen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form ggf. entstehen können. Dies gilt z.B. für Immissionen wie Erschütterungen und elektromagnetische Felder.
2. Die Aufrechterhaltung eines ungestörten Bahnbetriebs auf der Eisenbahnlinie muss jederzeit gewährleistet sein.
3. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehende Kosten fallen zu Lasten der Bauherrschaft, d. h. auch diejenigen aus den Leistungen der DB.

Es gilt hiermit als aktenkundig, dass das BEV, die DB AG und die DB Netz AG soweit gesetzlich zulässig jegliche Haftung für Schäden und sonstige Forderungen, die durch den normalen Bahnbetrieb entstehen könnten, ausschliessen. Ebenso ist aktenkundig, dass die aus dem Bauvorhaben entstehenden Kosten inkl. jener aus den Leistungen der DB zu Lasten der Bauherrschaft fallen.

Die Wahrung des ungestörten Bahnbetriebs auf der Eisenbahnlinie wird als Auflage (Rz. 164) aufgenommen.

16. SECO

113. Das SECO hat in seiner Stellungnahme vom 24. August 2018 die Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsinspektorats ausführlich dargelegt. Die Bewilligungsbehörde hat keinen Anlass, von diesen Vorgaben abzuweisen. Sie werden als Auflagen verfügt (Rz. 34 ff.; Rz. 165).
114. Zudem ergeht als Auflage, die Fertigstellung des Projekts der Eidgenössischen Arbeitsinspektion zur Abnahme zu melden ist (Rz. 166).

115. **D. ERGEBNIS**

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung im Asylbereich erfüllt sind.

***** *(Dispositiv nächste Seite)* *****

III. VERFÜGUNG

116. 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Staatssekretariats für Migration SEM, Bereich Bundeszentren, 3003 Bern, vom 13. August 2018

in Sachen

Bundesasylzentrum Basel, Freiburgerstrasse 50

Ersatzneubau, 350 Schlafplätze

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschreibung vom 13. August 2018
- Kartenausschnitt, Massstab 1:25'000
- Situationsplan IST
- Situationsplan SOLL / Projekt
- Grundbuchauszug bzgl. betroffene Gemeinden, Grundstücke etc.
- Projektpläne
 - Grundriss Untergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 01
 - Grundriss Erdgeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 02
 - Grundriss 1. Obergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 03
 - Grundriss 2. Obergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 04
 - Grundriss 3. Obergeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 05
 - Grundriss Dachgeschoss, Massstab 1:200 Plan Nr. 06
 - Ansicht Süd, Schnitt BB, CC Plan Nr. 07
 - Ansicht Nord, Ost, Schnitt AA Plan Nr. 08
 - Baurechtsplan, Massstab 1:500
- Umweltbericht vom 13. August 2018
- Stellungnahme SECO vom 24. August 2018
- Erschliessungssituation
 - Anschlusskonzept Schwachstrom, Starkstrom, Wasser, Abwasser
 - Werkleitungskatasterplan
 - Kanalisationsplan, UG Kanalisation – Sanitärkonzept
 - Sanitärplan, UG Sanitär
 - Werkleitungen Teilprojekt 1
- Umgebungsgestaltung
 - Beschrieb Umgebungsgestaltung
 - Umgebungsplan
- Energie-, Abwasser- und Entsorgungskonzepte
 - Energiekonzept
 - AN Absprache EWS mit dem Amt für Umwelt und Energie
 - Kurzbericht geologische und thermische Prognose vom 6. April 2017
 - Abwasserkonzept, Auszug aus Beschrieb Sanitäranlagen, 12. März 2018
 - Abfallbewirtschaftungskonzept
- Festlegung im Sachplan Asyl, Objektblatt NWCH-2
- Brandschutzpläne, Brandschutzkonzept sowie Evakuationsplanung
- Bericht Bauen im Betrieb und Provisorien
- Etappierungsplan

- Geologischer Vorbericht Baugrund und Dachwasserversickerung vom 22. September 2014
- Bauschadstoffuntersuchung vom 9. April 2013
- Bauphysik, Akustik und Lärmschutz, Stand 5. Juli 2018
- Entwurf Nutzungsvereinbarung
- Baumfällgesuch
- Zusammenfassendes Sicherheitskonzept

wird unter Auflagen **genehmigt**.

117. 2. Einsprachen

Bürgerinnen und Bürger

Die Einsprachen der 11 Bürgerinnen und Bürger werden mangels materieller Zuständigkeit **abgewiesen**.

Gasverbund Mittelland AG

Die Einsprache der Gasverbund Mittelland AG wird **abgewiesen**.

3. Auflagen

Allgemeines

118. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und dem Kanton Basel-Stadt schriftlich mitzuteilen.
119. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind.
120. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Strassenplanung

121. Vor Baubeginn und vor Beginn der Instandstellungsarbeiten im Anschlussbereich Privatparzelle zur Strassenparzelle ist das Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt zu einer Besichtigung vor Ort einzuladen.
122. Es ist eine Dokumentation über den Zustand der angrenzenden Allmendflächen zu erstellen.

Störfallvorsorge

123. Die Gesuchstellerin hat gemeinsam mit der kantonalen Fachstelle bauliche und organisatorische Massnahmen zur Minimierung des Personenrisikos im Störfall zu überprüfen und wo möglich festzulegen. Die entsprechenden Protokolle sind der Genehmigungsbehörde zuzustellen.
124. Das Evakuierungskonzept ist zu überprüfen und allfällige Alternativlösungen sind zu evaluieren. Die entsprechenden Kantonalen Stellen sind miteinzubeziehen, die jeweiligen Protokolle und Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde zuzustellen.

Entwässerung und Gewässer

- 125. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, gültige Kanalisationspläne abzugeben.
- 126. Die Bereitschaft zur Abnahme der Kanalisation ist dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, spätestens einen Tag vorher anzuzeigen.
- 127. Mindestens vier Wochen vor der Schlusskontrolle ist dem kantonalen Tiefbauamt, Abteilung Entwässerung, die Deklaration der befestigten Flächen zur Erhebung der Niederschlagsableitungsgebühr (Formular inkl. Situationsplan mit entsprechend farblich gekennzeichneten Flächen) einzureichen.
- 128. Nach Beendigung der Arbeiten sind dem Tiefbauamt revidierte Kanalisationspläne abzugeben.

Stadtbild

- 129. Die Farb- und Materialwahl ist im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission vor Materialbestellungen zu treffen. Die Stadtbildkommission ist zeitgerecht zu einem Termin der Bemusterung vor Ort einzuladen. Mögliche Anpassungen in der Ausführung sollen danach noch möglich sein.
- 130. Das Farb- und Materialkonzept ist mit dem TP 1 abzustimmen.

Baumschutz

- 131. Vor Baubeginn ist mit dem Kreisbauleiter ein Termin zur Begehung der Baustelle im Bereich der Allmend zu vereinbaren. Vor diesem Termin dürfen keinerlei Baumassnahmen oder Installationen vorgenommen werden.
- 132. Sämtliche Alleeebäume im Baustellenbereich sind vor Baubeginn nach Angaben des Kreisleiters mit Baumschutzgittern zu versehen.
- 133. Die öffentlichen Rabatten dürfen nicht als Installations- und Lagerplätze gebraucht werden.
- 134. Vor Baubeginn müssen geschützte Bäume im Kronen- bzw. Wurzelbereich abgehaagt werden. Sie müssen während der gesamten Bauphase vor jeglichem Befahren, dem Ausschütten von Flüssigkeiten und vor Feuer geschützt werden.
- 135. Da aus den eingereichten Unterlagen nicht hervorgeht, ob durch allfällig geplante Container, Baustelleninstallationen, Einfriedungen und die Weganschluss-Ergänzung geschützte Bäume betroffen sind, ist ein Baumbestandesplan einzureichen.
- 136. Sofern sich geschützte Bäume innerhalb des Baustellenperimeters (inkl. Provisorien und Baustelleninstallationen) befinden, muss durch einen ausgewiesenen Baumpfleagespezialisten in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Landschaftsarchitekturbüro nachgewiesen werden, dass diese durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden (Baumschutzkonzept).

Naturschutz

- 137. Angesichts dessen, dass auf dem Dach eine Photovoltaik-Anlage und Solarmodule installiert werden sollen, aus dem Unterlagen des Plangenehmigungsgesuches jedoch nicht hervorgeht, welche Flächen noch für eine Dachbegrünung freigehalten sind, ist vor Baubeginn ein Dachaufsichtsplan mit der Anordnung der begrünten Flächen einzureichen.

138. Vor Baubeginn ist die definitive Umgebungsgestaltung mit den vorgesehenen Vegetationstypen in Absprache mit der Stadtgärtnerei festzulegen und der detaillierte Umgebungsplan ist beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat einzureichen. Bei der Artenwahl ist zu beachten, dass insbesondere dem Grünstreifen entlang der Freiburgerstrasse eine grosse Bedeutung als Vernetzungsachse zukommt.
139. Vor Baubeginn ist mit einer Fachperson für Fledermausschutz abzuklären, ob Schlafplätze von Tieren beschädigt werden oder Fledermausquartiere an den neuen Gebäuden einzurichten sind. Das Protokoll ist der Stadtgärtnerei vor Baubeginn zuzustellen.
140. Der Nachweis für die durch die Fachperson für Fledermausschutz formulierten Massnahmen ist der Stadtgärtnerei vor Baubeginn zu erbringen.
141. Vor Baubeginn ist mit der Fachstelle für Vogelfragen abzuklären, ob Nistplätze von Tieren beschädigt werden oder Nistmöglichkeiten an den neuen Gebäuden einzurichten sind. Das Protokoll der Besprechung mit der Fachstelle für Vogelfragen ist der Stadtgärtnerei vor Baubeginn zuzustellen.

Lärm

142. Während der Bauphase sind mindestens nachfolgenden Massnahmen umzusetzen:
 - Maschinen und Geräte genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik und sind in einwandfreiem Zustand.
 - Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und müssen zudem in einwandfreiem Zustand sein.
 - Die Arbeitszeit dauert in der Regel von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, ausnahmsweise bis 19 Uhr. Für Bauarbeiten ausserhalb dieser Zeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen ist eine Ausnahmebewilligung des Amtes für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz des Kantons Basel-Stadt einzuholen.
 - Die Abbrucharbeiten sind, möglichst lärm-arm, wo möglich mit der hydraulischen Schere, mit dem Diamantschneide-Verfahren oder durch hydraulisches Spalten auszuführen.

Abfall

143. Das Entsorgungskonzept ist mit den vorgesehenen Entsorgungswegen zu ergänzen und vor Baubeginn dem Amt für Umwelt und Energie, Kanton Basel-Stadt zur Genehmigung einzureichen.

Mobilitätsplanung

144. Sofern Anlehnbügel im Rahmenbereich installiert werden, so müssen diese den Abstand von 1.30m zueinander halten.

Energie

145. Das Gebäude ist gemäss den im Vorprojekt vom 5. Juli 2018 definierten Anforderungen an den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz zu planen und auszuführen. Sämtliche erforderlichen energetischen Nachweise sind vor Baubeginn dem baselstädtischen Amt für Umwelt und Energie AUE zur Beurteilung einzureichen.
146. Die HLKK Anlagen sind gemäss dem vorgesehenen Energiekonzept auszuführen. Die entsprechenden energetischen Nachweise sind vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen.

Grundwasser

147. Sofern eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig ist, um bei hohen Grundwasserspiegeln die Erstellung von tiefreichenden Bauteilen zu ermöglichen, ist das Amt für Umwelt und Energie AUE, Fachstelle Grundwasser, zu informieren und das Konzept der Bauwasserhaltung mit Angaben zu allfälliger Absenkungsdauer, Anfallmengen Grundwasser und Ableitungsort durch das AUE beurteilen zu lassen.
148. Dem AUE, Fachstelle Grundwasser, sind detaillierte Ausführungspläne mit dem Wärmenachweis zur Beurteilung vor der Bauausführung nachzureichen.
149. Mittels hydrogeologischem Bericht ist für die im Grundwasser verbleibenden Bauteile der Nachweis zu erbringen, dass die Durchflussskapazität und/oder das Speichervolumen des Grundwassers nicht wesentlich ($< 10\%$) beeinträchtigt ist und dass die verbleibenden Bauteile zu keinem Aufstau des Grundwassers führen. Bei einer wesentlichen Beeinträchtigung des Grundwasserdurchflusses und des Speichervolumens ($> 10\%$) sind Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Diese sind mitsamt dem hydrogeologischen Bericht der Fachstelle Grundwasser zur Beurteilung nachzureichen.
150. Dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser, ist nach Erstellung der Baugrube ein Plan mit den im Grundwasser verbleibenden Einbauten abzuliefern.
151. Die Methode zur Isolierung der Erdwärmesonden ist spätestens 4 Wochen vor Bohrbeginn dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser, zu beschreiben und vorzulegen.
152. Die Bohrungen sind durch einen Hydrogeologen zu begleiten.
153. Der Abstand von den Erdwärmesonden zu den Nachbarparzellen muss mindestens 3m betragen. Sofern der Abstand von 3m zu den Nachbarsparzellen nicht eingehalten werden kann, so ist vor Baubeginn dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser, eine schriftliche Einwilligung des/der Nachbarn einzureichen.
154. Bei einem vorgesehenen wesentlichen Ausbau des bestehenden Erdwärmesondenfeldes aus dem Teilprojekt 1 ist eine hydrogeologische Abschätzung der zu erwartenden Temperaturfahnen im Grundwasser vorzunehmen mit Berücksichtigung des spezifischen Betriebs der Sonden. Diese Abschätzung ist der Fachstelle Grundwasser nachzureichen.

Versickerung

155. Für die Dimensionierung der Versickerungsanlage ist ein Versickerungsversuch durchzuführen. Die Ergebnisse des Versickerungsversuchs sind zusammen mit der Dimensionierung der Versickerungsanlage dem Amt für Umwelt und Energie, Fachstelle Grundwasser, zur Beurteilung nachzureichen.
156. Kann der Mindestabstand von 1m zwischen Unterkante Versickerungsanlage und dem Grundwasser-Hochwasserspiegel nicht eingehalten werden, ist vorgängig Rücksprache mit der Fachstelle Grundwasser zu halten.
157. Grundriss und Schnittpläne der Versickerungsanlage sind 4 Wochen vor Baubeginn mit der korrekten Dimensionierung zur Beurteilung an die Fachstelle Grundwasser einzureichen.
158. Sind mehr als 50m^2 unbeschichteter Metallflächen an die Versickerungsanlage angeschlossen, ist eine Metall absorbierende Filterschicht mit einer Vorreinigung vor der Sickerpackung einzubauen.

159. Anlagen, die auf dem Dach aufgestellt und mit wassergefährdenden Flüssigkeiten betrieben werden, müssen in Auffangwannen bestellt werden, die entweder überdeckt oder an die Kanalisation angeschlossen sind.
160. Die Dimensionierung des Schlamm Sammlers für die unterirdischen Versickerungsanlagen sind nach den erhöhten Anforderungen nach der SN 592000 (2012) zu berechnen.
161. Der Schlamm Sammler der Versickerungsanlage ist mit einem gas- und wasserdicht verschraubten Deckel mit der Aufschrift VERSICKERUNG SCHLAMMSAMMLER zu versehen.

Altlasten

162. Die Aushub- und Triagearbeiten sind von einer Altlastenfachperson zu begleiten und zu dokumentieren.

Feuerpolizei

163. Die von der Feuerpolizei gemachten Ausführungen (Rz. 105 ff.) werden als Auflagen verfügt.

Eisenbahn

164. Der ungestörte Bahnbetrieb ist während der Bauarbeiten und in der Betriebsphase sicherzustellen.

Arbeitssicherheit

165. Die in Rz. 34 ff. ausgeführten Anmerkungen des SECO sind als Auflagen umzusetzen.
166. Vor der Inbetriebnahme der Räumlichkeiten das SECO zu ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor Ort zu überprüfen und das Projekt abzunehmen.

4. Empfehlungen

167. Mobilität

Es wird empfohlen, auf dem Gelände eine gewisse Fläche frei zu halten, auf welcher bei Bedarf zusätzliche Veloabstellplätze installiert werden können.

Es wird empfohlen, auch die Veloparkplätze, welche nur dem Kurzzeitparkieren dienen, zu überdachen.

Es wird empfohlen, bei einem Velo-Abstellsystem mit höhenversetzten Vorderrädern aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit den Abstand von 0.50m zwischen den Velos nicht zu unterschreiten.

Es wird empfohlen, die Parkplätze mit Geräten für Elektroautos / E-Mobilität auszurüsten oder mindestens entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

168. Versickerung

Es wird empfohlen, zwischen Schlamm Sammler und Sickerleitung einen Kontrollschacht zu installieren, um z.B. Wartungsarbeiten durchführen zu können. Der allenfalls ausgeführte Kontrollschacht ist mit einem gas- und wasserdicht verschraubten Deckel mit der Aufschrift VERSICKERUNG zu versehen.

169. **5. Verfahrenskosten**

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

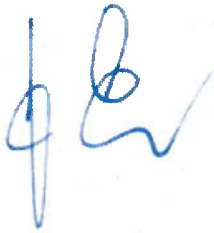
170. **6. Eröffnung**

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 26 VPGA den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

171. **7. Baubeginn**

Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Plan-genehmigungsentscheids begonnen werden (Art. 27 Abs. 1 VPGA).

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Frédéric Dumas
Chef Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Hinweise, Factsheets und Richtlinien:

- SIA Norm 190
- SIA Norm 261
- SIA Norm 358
- SIA Norm 500
- Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundesamtes für Umwelt vom 1. September 2002
- SN 592000 (2012)
- VKF Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege

Eröffnung an:

- Staatssekretariat für Migration SEM, Stabsbereich Bundeszentren, Quellenweg 6, 3003 Bern
- Kanton Basel-Stadt, Bau- und Verkehrsdepartement, Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, 4001 Basel
- Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32, Postfach 360, 4144 Arlesheim

z.K. an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
- Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern
- SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Holzikofenweg 36, 3003 Bern